



„Info“-Brief des Ev. Pfarrvereins im Rheinland

Nr. 14 / Dezember 2008



Mit Berichten vom 39. Rhein.
Pfarrinnen- und Pfarrertag in
Bonn

Themen in dieser Ausgabe:

- Andacht von Ulrike Cyganek 3
- Kirchen vor Gericht 5
- Bericht des Vorsitzenden 22
- Es bewegt sich was! Pfarr-
vertretung im Rheinland 35
- Zwischenruf zum 2. Rhein.
Pfarrer/innentag 37
- „Aus eins mach‘ zwei...“
Erfahrungen in einer umge-
bauten“ Pfarrstelle 41
- Neuigkeiten in Sachen Miet-
wertbesteuerung 45
- Lesenswert - Rezensionen 46
- Noch einmal: Pfarrvertretung 50
- Impressum 2

Editorial

Auch in dieser Ausgabe geht's weiter mit Neuigkeiten und Perspektiven zu immer noch bewegenden Problemen und Themen!

Können Pfarrerrinnen und Pfarrer bei Rechtsstreitigkeiten auch vor staatliche Gerichte ziehen oder ist der Rechtsweg auf die kirchliche Gerichtsbarkeit beschränkt? Beim diesjährigen 39. Rheinischen Pfarrerrinnen- und Pfarrertag in Bonn ist der Rechtswissenschaftler Holger Sutschet in seinem Vortrag dieser Frage nachgegangen. Wir dokumentieren seinen Vortrag mit teilweise überraschenden Ein- und Aussichten in dieser Ausgabe.

Nun kommt sie also doch - die Pfarrvertretung - zumindest auf die Tagesordnung der Landessynode 2009. Die Kirchenleitung wird eine entsprechende Vorlage in die Synode einbringen. Unabhängig davon haben auch einige Kreissynoden Anträge zur Einrichtung einer Pfarrvertretung an die Landessynode gerichtet. In diesem Zusammenhang weisen wir auf den pointierten

„Zwischenruf“ aus Köln in dieser Ausgabe hin, der das dringende Anliegen zur Bildung einer Pfarrvertretung noch einmal verstärkt.

Für alle, die am Abstimmungsprozess in der Landessynode beteiligt sind, haben wir eine „Checkliste“ erstellt - Punkte, die aus Sicht von EPiR bei der Einrichtung einer Pfarrvertretung berücksichtigt werden müssen. Wir hoffen auf die Unterstützung der stimmberechtigten EPiR-Mitglieder in der Landessynode!

Was bedeutet es eigentlich für EPiR, wenn die Landessynode tatsächlich die Einrichtung einer Pfarrvertretung beschließt? Mit dieser Frage beschäftigen wir uns im Vorstand schon seit langer Zeit - übrigens ganz ohne Vorbehalte! Der Vorsitzende von EPiR, Friedhelm Maurer, beschreibt in seinem Jahresbericht eine entsprechende Position (s. S. 33ff.). Der Pfarrverein in der rheinischen Kirche wird sich seine Unabhängigkeit bewahren. Neben Interessenvertretung für Pfarrerrinnen und Pfarrer sehen wir eben auch die Information

der (landeskirchlichen) Öffentlichkeit als eine unserer Aufgaben an. Auf die letzte Ausgabe vom Mai 2008, in der wir dieser Aufgabe nachgekommen sind, haben wir viele zustimmende Voten erhalten, die uns in diesem Kurs bestärken.

Mit Spannung sehen wir auch den Beratungen der Landessynode über die neuen Stellenbewertungen entgegen. Zum Redaktionsschluss lagen dazu noch keine genaueren Erkenntnisse vor. Ein besonderes Augenmerk sollte hier aber auf den Stellenplan des Landeskirchenamtes gelegt werden. In den zurückliegenden Jahren haben wir eine Verlagerung der Kompetenzen feststellen müssen - weg von der Gemeinde- auf die Kirchenkreis- oder Landeskirkenebene. Bei vielen entstand der Eindruck, dass auf diese Weise ein Machtgefälle entsteht. Lässt sich unter diesen Bedingungen noch die presbyterial-synodale Ordnung unserer Kirche aufrechterhalten? Muss eine Besoldungsstruktur, die das beschriebene Gefälle noch verstärkt, nicht als eine Infragestellung der so lange hochgeschätzten Ordnung verstanden werden? Wir meinen, dass in unserer Landeskirche mit vereinten Kräften einer „Konsistorialisierung“ der Strukturen, die sich auch in einer darauf ausgerichteten Besoldung ausdrückt, entgegengewirkt werden muss.

Was passiert eigentlich „an der Basis“ wenn Gremien plötzlich ein Pfarrstellenkonzept beschließen, das den Umfang der vorhandenen Stel-

len erheblich verändert? Am Beispiel der Gemeinde Koblenz-Pfaffendorf führen wir die Folgen solch einer Maßnahme einmal vor.

Zum „Dauerbrenner“ Mietwertbesteuerung finden sich auch in dieser Ausgabe wieder neue Informationen.

Das Redaktionsteam

All unseren Lesern, Mitgliedern, Freundinnen und Freunden wünschen wir ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2009.

IMPRESSUM

"INFO"-Brief – Mitteilungen des Ev. Pfarrvereins im Rheinland e. V.

www.epir.de

Herausgeber: Ev. Pfarrverein im Rheinland e. V., Pfarrer Friedhelm Maurer (Vorsitzender), Panzweilerstraße 38, 55490 Gemünden.

Redaktionsteam: Asta Brants, Ulrike Cyganek, Peter Stursberg

Fotos: Peter Stursberg

Zuschriften bitte an: Peter Stursberg, Von-Cohausen-Str. 9, 56076 Koblenz

eMail: Peter.Stursberg@gmx.de.

Druck: Heinrich-Haus, Werkstatt für behinderte Menschen, 56566 Neuwied

Versand und Adressenverwaltung: Geschäftsstelle des Ev. Pfarrvereins im Rheinland, Pfr. i. R. Gerhard Rabius, Carl-Hellermann-Str. 29, 55590 Meisenheim

Namentlich versehene Beiträge geben die Meinung des Verfassers bzw. der Verfasserin wieder und stellen nicht zwangsläufig eine Position des Pfarrvereins dar.

Wir meinen, dass in unserer Landeskirche mit vereinten Kräften einer „Konsistorialisierung“ der Strukturen, die sich auch in einer darauf ausgerichteten Besoldung ausdrückt, entgegengewirkt werden muss.

Andacht zum Rheinischen Pfarrerinnen- und Pfarrer-tag am 3. 11. 2008



Vorstandsmitglied Ulrike Cyganek bei der Andacht

So sind wir Menschen oft gestrickt: dass wir eher mit dem Finger auf andere zeigen, als bei uns selbst zu gucken: wenn die anderen nicht so dusselig, uneinsichtig wären, würde es mir besser gehen.

„Wenn du den Hungrigen dein Herz finden lässt und den Elenden sättigst, dann wird dein Licht in der Finsternis aufgehen und dein Dunkel wird sein wie der Mittag. (Jesaja 58, 10)“

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist der Monatsspruch für November, für den Monat, an dem es draußen unwirtlich wird und düster. „Ich mag diesen Monat nicht“, sagen viele und bringen erklärend zum Ausdruck, dass sie Angst haben vor den vielen Gedenktagen und der dunklen Jahreszeit.

In diese Zeit herein kommt das Wort des Propheten Jesaja. „Dein Licht wird in der Finsternis aufgehen und dein Dunkel wird sein wie der Mittag.“ Das klingt hoffnungsvoll. Das heißt doch, dass wir eine Möglichkeit haben, das uns umgebende Dunkel mittagshell zu machen, die Finsternis zu durchlichten. Und uns wird auch erläutert, wie das gehen kann.

„Wenn du den Hungrigen dein Herz finden lässt und den Elenden sättigst.“ Erst habe ich gedacht, ich hätte mich verlesen. Passt nicht viel besser: wenn du den Hungrigen sättigst und den Elenden dein Herz finden lässt? Nein, Jesaja wählt diesen Zusammenhang. Vielleicht weil es nicht nur Hunger nach Nahrung

gibt, sondern meist noch mehr Hunger nach Verständnis und Liebe, nach Anerkennung und Geborgenheit.

Hunger danach verstanden und angenommen zu werden. Hunger danach, anerkannt und gesehen zu werden, wer kennt das nicht, in der Partnerschaft, in der Familie, in der Gemeinde, im Kirchengefüge.

Und wenn dieser Hunger dann gestillt werden kann, indem jemand mir sein Herz zeigt, sprich: mir herzlich entgegen kommt, mir zu verstehen gibt: ich bin dir zugetan. Ich verstehe dich und teile deine Sorgen, ich bin an deiner Seite... dann wird's heller.

Jetzt können wir natürlich nicht nur unsere Erwartungshaltung pflegen: die anderen sollen mal machen. Ich bin hungrig nach was auch immer. Sollen die anderen mir helfen, mich unterstützen, mir zur Seite stehen... Dann wird schon alles gut.

Das wäre zu einfach.

So sind wir Menschen aber oft gestrickt: dass wir eher mit dem Finger auf andere zeigen, als bei uns selbst zu gucken: wenn die anderen nicht so dusselig, uneinsichtig wären, würde es mir besser gehen.

Wenn der böse andere nicht da wäre, ginge es mir gut. Wenn der Nachbar, der Oberkirchenrat, die Kollegin sich nicht so oder so verhalten hätten, ginge es mir viel besser.

Dieses Denken bringt nichts, ist kontraproduktiv und lenkt ab. Von

meinem eigenen Verhalten. Es geht nicht um das Verhalten der anderen, sondern es geht darum, dass ich mir ansehe, wie ich mich anderen gegenüber verhalte. Denn das habe ich in der Hand. Das ist das einzige, was ich verändern kann.

Deshalb spricht Jesaja auch jeden einzelnen an und stellt unseren Monatsspruch in einen Zusammenhang, den ich für wichtig halte (V. 9 - 10:) „Wenn du in deiner Mitte niemand unterjochst und nicht mit Fingern zeigst und nicht übel redest, sondern den Hungrigen dein Herz finden lässt und den Elenden sättigst, dann wird dein Licht in der Finsternis aufgehen und dein Dunkel wird sein wie der Mittag.“

„Du“ sagt Jesaja. Nicht der oder die, sondern du. Mein Verhalten ist gefragt. Und dieses Verhalten zeigt sich nicht nur im „Nicht-Tun“. Es reicht nicht, wenn ich nur etwas lasse, etwas nicht tue. Mit unserem Nichttun unterstützen wir das, was ist und vorherrscht. Wenn wir Unrecht oder Ungerechtigkeit wahrnehmen und nichts tun, uns neutral verhalten, tun wir mehr als nichts. Wir festigen und bestärken das, was ist und stellen uns damit auf die Seite dessen, der Unrecht tut. Mit unserem Nicht-Tun stärken wir das Bestehende.

Nicht unterjochen, nicht mit dem Fingern zeigen, nicht übel reden, das alleine reicht bei weitem nicht. Aber es ist ein guter und erstrebenswerter Anfang. Wir haben genug damit zu tun, mit Gott und uns selbst ins reine zu kommen. Wir

haben genug damit zu tun, den anderen wahr zu nehmen und ihn zu achten, so wie er ist. Gerade von uns Pfarrerinnen und Pfarrern wird das erwartet und das geht nur, wenn wir uns auch selbst achten und ernst nehmen.

Was wäre das herrlich, wenn jeder bei sich selbst anfangen würde. Denn das ist der einzige Weg, damit es leichter, harmonischer und christlicher auf unserer Welt und in unserer Kirche zugeht.

Dazu ist jeder wichtig. Jeder einzelne.

Es wird erzählt, dass ein Mann, sehr erbost über die Ungerechtigkeit der Welt, Gott zur Rede stellt. „Warum greifst du nicht ein? Warum machst du nichts?“ fragt er ihn. „Die Mächtigen werden immer mächtiger und die Bedürftigen immer bedürftiger. Wenn man die Welt ansieht, könnte man meinen, es gäbe dich, Gott, nicht. Warum tust du nichts?“ Eine Weile ist es still. Dann sagt Gott: Ich habe etwas dagegen getan. Ich habe dich geschaffen.“

Jesaja appelliert mit seinen Worten an unsere Eigenverantwortung und an unsere Möglichkeiten. „Nutze deine Möglichkeiten“ und tue das, was du tun kannst. Für dich und andere. Damit es heller und freundlicher wird auf dieser Welt.

Amen.

Ulrike Cyganek

Wenn wir Unrecht oder Ungerechtigkeit wahrnehmen und nichts tun, uns neutral verhalten, tun wir mehr als nichts. Wir festigen und bestärken das, was ist und stellen uns damit auf die Seite dessen, der Unrecht tut.



Holger Sutschet,
Jahrgang 1970,
Studium der
Rechtswissen-
schaften, 1999
Promotion, 2005
Habilitation, lehrt
zur Zeit englisches
Vertrags- und
Deliktsrecht,
Internationales
Handelsrecht und
Europäisches
Arbeitsrecht an der
Brunel University
West London.

Kirchen vor Gericht *Staatlicher Rechtsschutz für Pfarrerinnen und Pfarrer*

Der Beitrag untersucht, inwieweit Pfarrerinnen und Pfarrer „ihre“ Kirche vor staatlichen Gerichten verklagen können. Es erweist sich, dass die Rechtsprechung der deutschen obersten Bundesgerichte diesbezüglich derzeit im Umbruch begriffen ist: die frühere eher engerherzige Zulassung solcher Klagen weicht nun der grundsätzlichen Zulassung auf dem Boden des allgemeinen Justizgewährungsanspruchs. Diese Entwicklung fügt sich in die internationale Entwicklung (Großbritannien; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) ein. Problematisch sind derzeit vornehmlich zwei Fragen, nämlich zum einen, ob zuvor der kirchliche Rechtsweg erschöpft werden muss und zum anderen, inwieweit staatliche Gerichte Klagen gegenüber Kirchen inhaltlich prüfen.

Ich bedanke mich für die Einladung zu Ihrem Rheinischen Pfarrerinnen- und Pfarrertag und freue mich, in diesem Kreis sprechen zu dürfen.

Mir ist bewusst, dass vielen von Ihnen die Wartestandsproblematik am Herzen liegt; konkret dazu werde ich nicht sprechen, sondern allgemeiner über die Frage, inwieweit Klagen gegenüber Kirchen vor staatlichen Gerichten zulässig sind. Das betrifft jegliche Verfahren. Auf die Frage der Zulässigkeit werde ich mich beschränken, also nicht zu der Frage beitragen, inwieweit eine Versetzung in den Wartestand in-

haltlich gerechtfertigt sein kann. Gleichwohl werde ich versuchen aufzuzeigen, an welchem Maßstab inhaltliche Prüfungen kirchlicher Entscheidungen vor staatlichen Gerichten ausgerichtet werden und, wo immer es mir angemessen erscheint, auf den Wartestand rekurrieren.

Mir ist weiter bewusst, dass mein Publikum dem Thema nicht ebenso vollständig leidenschaftslos gegenübersteht wie der wissenschaftlich tätige Jurist. Viele von Ihnen, vielleicht die Mehrzahl oder gar die meisten, werden es für richtig halten, dass kirchliche Entscheidungen vor staatlichen Gerichten überprüft werden können. Ich befürchte indes nicht, in diesem Kreis allzu sehr anzuecken, weil das Ergebnis meiner Auseinandersetzung mit dem Thema in diese Richtung deutet.

Nach einer kurzen Einleitung werde ich den derzeitigen Stand der Dinge darlegen hinsichtlich des staatlichen Rechtsschutzes in kirchlichen Angelegenheiten. Dann werde ich versuchen, diese Entwicklung in einen internationalen Kontext einzuordnen, indem ich den Blick richte auf die Europäische Menschenrechtskonvention und auf die Rechtslage in Großbritannien. Schließlich werde ich vor diesem Hintergrund sodann nochmals zur Rechtslage in Deutschland zurückkehren.

I. Einleitung

Dass Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamte oder sonstige Bedienstete ihren Dienstherrn oder Arbeitgeber



gerichtlich in Anspruch nehmen, ist keine Seltenheit. Aus meiner Zeit als Rechtsanwalt weiß ich, dass kirchliche Dienst- oder Arbeitsverhältnisse besonders konflikträftig sind. Diese Besonderheit gegenüber sonstigen beamtenrechtlichen oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen scheint mir darin zu liegen, dass die Erwartungshaltung der Kirchen gegenüber ihren Mitarbeitern eine andere ist. Geleitet vom kirchlichen Auftrag wird, vergrößert und sehr subjektiv gesprochen, eine Unterordnung erwartet, welche schon seit längerem unzeitgemäß geworden ist und immer weniger zum Bild des modernen Mitarbeiters und zum Zeitgeist passt.

Die Möglichkeit innerkirchlichen Rechtsschutzes vor Kirchengerichten erweist sich dabei als zunehmend problematisch. Zwar ist nicht zu leugnen, dass die Kirchengerichtsbarkeit auf eine lange und zumindest zum Teil stolze Geschichte zurückblickt. Meine vertragsrechtlichen Forschungen haben mich beispielsweise gelehrt, dass die Vertragsfreiheit, wie wir sie heute kennen, wohl den Kirchengerichten zu verdanken ist¹. Freilich ist der Einfluss der Kirchengerichte im Laufe der Jahrhunderte im Zuge der Entkirchlichung der Staatsgewalt geschwunden. Die Weimarer Reichsverfassung, auf die ich später zurückkommen werde, hat den Kirchen einen gewissen Freiraum belassen, der 1949 in das Bonner Grundgesetz herübergerettet worden ist. Die Tendenz im Großen

aber bleibt klar: die Kirchengerichtsbarkeit ist im Rückzug begriffen. Das liegt nicht bloß daran, dass Zweifel an der Objektivität und Effizienz dieser Gerichtsbarkeit bestehen mögen; diesen Gesichtspunkt möchte ich beiseite lassen, weil ich mir diesbezüglich keine hinreichende Beurteilungskompetenz anmaße. Jedenfalls aber wirft das Nebeneinander kirchlicher und staatlicher Gerichtsbarkeit die Frage auf, wie eine solch weitreichende Autonomie eines bestimmten Bereiches der Gesellschaft sich in eine Rechts- und Gesellschaftsordnung einfügt, welche zunehmend von Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsvorstellungen und –normen geprägt wird. Dass hier also Probleme liegen, zeigt sich bei uns in Deutschland, mehr noch aber europaweit. Beides werde ich nun näher darzulegen versuchen.

II. Staatlicher Rechtsschutz in kirchlichen Angelegenheiten: drei Phasen

Ich verenge nun den Blickwinkel zeitlich auf die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg und räumlich auf die Bundesrepublik Deutschland. Wir können die Entwicklung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Frage, inwieweit Kirchen vor staatlichen Gerichten verklagt werden können, in drei Phasen einteilen. In der ersten Phase ist dies grundsätzlich nicht möglich; in der zweiten Phase wird staatlicher Rechtsschutz für manche Fälle gewährt, nicht aber für andere; in der dritten, gegenwärtigen Phase ist der Rechts-

Das Nebeneinander kirchlicher und staatlicher Gerichtsbarkeit wirft die Frage auf, wie eine solch weitreichende Autonomie sich in eine Rechts- und Gesellschaftsordnung einfügt, die zunehmend von Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsvorstellungen geprägt wird.

weg zu staatlichen Gerichten grundsätzlich eröffnet. Ich möchte Sie bitten, sich diese Phasen im groben einzuprägen, weil ich hier und dort darauf zurückkommen werde.

Ausgangspunkt der Betrachtung muss freilich die verfassungsrechtliche Basis des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche sein, wie es in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung niedergelegt ist. Für unsere Zwecke ist es ausreichend, sich Art. 137 Abs. 3 WRV ins Gedächtnis zu rufen; hiernach „ordnet und verwaltet [jede Religionsgesellschaft] ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde“.

Konkretisiert wird diese Bestimmung durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), wie sie in folgenden Sätzen zusammengefasst wird:

„Dass diese Garantie nur "innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" gegeben ist, besagt nicht, dass jedes allgemeine staatliche Gesetz, sofern es nur aus weltlicher Sicht von der zu regelnden Materie her als vernünftig erscheint, ohne weiteres in den den Kirchen zustehenden Autonomiebereich eingreifen könnte. Bei rein inneren kirchlichen Angelegenheiten kann ein staatliches Gesetz für die Kirche überhaupt keine Schranke ihres Handelns bilden. Aber auch in dem Bereich, in dem der Staat zum Schutze anderer für das

Gemeinwesen bedeutsamer Rechtsgüter ordnen und gestalten kann, trifft ein dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht Schranken ziehendes Gesetz seinerseits auf eine ebensolche Schranke, nämlich auf die materielle Wertentscheidung der Verfassung, die über den für die Staatsgewalt ohnehin unantastbaren Freiheitsraum der Kirchen hinaus ihre und ihrer Einrichtungen besondere Eigenständigkeit gegenüber dem Staat anerkennt. Dieser Wechselwirkung von Kirchenfreiheit und Schrankenzweck ist durch entsprechende Güterabwägung Rechnung zu tragen. Dabei ist dem Selbstverständnis der Kirchen ein besonderes Gewicht beizumessen“²

Diese insoweit gewährleistete verfassungsrechtliche Autonomie der Kirche ist also der Ausgangspunkt der Frage, inwieweit die Kirche sich vor einem staatlichen Gericht verantworten muss. Die Rechtsprechung durchlief insoweit bislang, wie gesagt, drei Phasen:

1. Erste Phase

In der ersten Phase begegnen die staatlichen Gerichte Klagen gegenüber Kirchen mit äußerster Zurückhaltung. Im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Garantien der Kirchenautonomie gilt der Grundsatz, dass staatlicher Rechtsschutz nur dann gewährt wird, wenn die Kirchen dies ausdrücklich so wollen. Selbst dann aber wird Rechtsschutz vor staatlichen Gerichten nur gewährt, wenn auch der Staat dies

In der ersten Phase begegnen die staatlichen Gerichte Klagen gegenüber Kirchen mit äußerster Zurückhaltung.
- „Einigungsphase“ -

will. Man darf diese Phase wohl als „Einigungsphase“ bezeichnen, weil die Gewährung staatlichen Rechtsschutzes davon abhängt, dass Kirche und Staat sich darauf geeinigt haben.³

2. Zweite Phase

In der zweiten Phase, welche zum Teil noch in unser heutiges Recht hineinwirkt, ist der Rechtsweg zu staatlichen Gerichten in manchen Fällen eröffnet, in anderen nicht. Diese Phase ist zu kennzeichnen mit dem Begriff der „Bereichslehre“. Bereichslehre bedeutet, dass es einen „innerkirchlichen“ Bereich gibt, in welchen der Staat sich nicht einmischen darf, in welchem er sich also keinerlei Rechtsprechungskompetenz zubilligen darf, sofern nicht die Kirchen dies ausdrücklich gestatten. Außerhalb dieses innerkirchlichen Bereichs hingegen ist staatlicher Rechtsschutz gegenüber Kirchen ebenso möglich wie gegenüber jeder sonstigen Institution.

Die große Frage in dieser Phase ist natürlich: was heißt „innerkirchlich“? Das Bundesverfassungsgericht definiert wie folgt:

„Die Frage, ob eine kirchliche Maßnahme dem innerkirchlichen Bereich zuzurechnen ist oder sich auf vom Staat verliehene Befugnisse gründet oder den staatlichen Bereich berührt, entscheidet sich - soweit nicht eine Vereinbarung zwischen Kirche und Staat erfolgt ist - danach, was materiell, der Natur der Sache oder Zweckbeziehung nach als ei-

gene Angelegenheit der Kirche anzusehen ist.“⁴

Innerkirchliche Angelegenheit ist hiernach freilich und unbestritten etwa die religiöse Lehre; die Festlegung der Pflichten der Mitglieder; die Festlegung, welche Ämter es gibt; unter welchen Voraussetzungen religiöse Handlungen (z.B. Konfirmation⁵) vorzunehmen sind etc. Zu den innerkirchlichen Angelegenheiten gehört weitergehend auch das Recht, Amt und Status der Geistlichen abschließend festzulegen⁶; dazu gehört auch das Dienst- und Versorgungsrecht⁷; das Recht frei zu bestimmen, welche Anforderungen an Amtsinhaber zu stellen sind und welche Rechte und Pflichten diese im einzelnen haben⁸; das kirchliche Organisationsrecht, wenn und soweit es allein um die innere Organisation geht, die den bürgerlichen Rechtskreis nicht berührt.

Die praktisch wichtigsten Fälle sind dienstrechtliche Klagen. Hierfür wurden folgende Grundsätze maßgebend:

- *Statusklagen* sind innerkirchliche Angelegenheiten und somit dem staatlichen Rechtsschutz entzogen⁹. Um eine Statusklage handelt es sich, wenn das Bestehen eines Dienstverhältnisses streitgegenständlich ist.
- Werden vermögensrechtliche Ansprüche geltend gemacht, die von dem umstrittenen Bestehen eines Dienstverhältnisses

In der zweiten Phase ist der Rechtsweg zu staatlichen Gerichten in manchen Fällen eröffnet, in anderen nicht.
- „Bereichslehre“ -

ses abhängen (etwa Gehaltsklagen), so handelt es sich um eine *verkappte Statusklage*; für diese gilt dasselbe wie für die Statusklage, so dass staatlicher Rechtsschutz insoweit nicht in Anspruch genommen werden kann¹⁰.

- Ob für vermögensrechtliche Ansprüche außerhalb verkappter Statusklagen staatlicher Rechtsschutz in Anspruch genommen werden kann, ist ausdrücklich offengelassen worden¹¹.

Was Wartestandsverfahren betrifft, so sind diese in dieses Schema folgendermaßen einzuordnen: die Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand ist eine Statusentscheidung und somit in dieser zweiten Phase nicht vor staatlichen Gerichten angreifbar. Sollte eine Pfarrerin oder ein Pfarrer versuchen, eine Überprüfung über den Umweg einer Klage auf das volle Gehalt zu erreichen, scheitert sie oder er ebenfalls, denn dabei handelte es sich um eine verkappte Statusklage.

3. Dritte Phase

Die dritte Phase, in welcher oder zumindest an deren Schwelle wir uns gegenwärtig befinden, ist durch einen Paradigmenwechsel gekennzeichnet. Das größere Gewicht wird in dieser Phase nicht mehr, wie bisher, der kirchlichen Autonomie beigemessen, sondern dem Justizgewährungsanspruch. Rechtsdogmatischer Hintergrund dieser Entwicklung ist die Vorstellung, dass die

Verfassung neben dem *besonderen* Justizgewährungsanspruch des Art. 19 Abs. 4 GG auch einen *allgemeinen* Justizgewährungsanspruch kennt, der sich aus einer Zusammenschau verschiedener Bestimmungen der Verfassung ergibt. Dessen Kern besteht darin, dass die staatlichen Gerichte grundsätzlich zur Entscheidung aller Rechtsfragen berufen sind, deren Beurteilung sich nach staatlichem Recht richtet¹².

Mitunter sind es neue Fälle, die neues Recht hervorbringen, weil man anhand der Fälle sieht, dass die Anwendung des Rechts, wie es derzeit ist, zu unbefriedigenden Ergebnissen führen kann. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass es nicht Statusklagen oder Gehaltsklagen von Geistlichen oder Kirchenbeamten waren, die zu einem Umdenken geführt haben, sondern zwei verschiedene Klagen jüdischer Gemeinden. Eine Sache wurde vom Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, die zweite vom Bundesverwaltungsgericht. Beide Fälle möchte ich Ihnen nun vorstellen.

In dem vom BGH¹³ entschiedenen Fall ging es um Streitigkeiten innerhalb einer jüdischen Gemeinde darum, wer ihr Vorstandsvorsitzender ist. Eine Wahl war durchgeführt worden, danach aber erklärte das Schiedsgericht beim Zentralrat der Juden in Deutschland die Wahl für ungültig. Der Wahlsieger akzeptierte diese Entscheidung nicht und vertrat die Gemeinde weiterhin nach

Die dritte Phase ist durch einen Paradigmenwechsel gekennzeichnet. Das größere Gewicht wird dem Justizgewährungsanspruch beigemessen.

außen. Daraufhin verklagte die Gemeinde ihn darauf, dies zu unterlassen. Der BGH gab der Klage statt.

In dem vom Bundesverwaltungsgericht¹⁴ entschiedenen Fall hatte das Land Sachsen-Anhalt Gelder gezahlt an die „jüdische Gemeinschaft“. Ausgezahlt wurde das Geld an den Landesverband jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt. Eine jüdische Gemeinde in Sachsen-Anhalt, die nicht Mitglied dieses Landesverbandes war, klagte gegen diesen auf Beteiligung an den Geldern. Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten eröffnet ist.

Hat man einmal entschieden, dass jüdische Gemeinden staatliche Gerichte grundsätzlich in Anspruch nehmen können, dann reißt die Sogwirkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes alle anderen Fälle hinterher: wenn die jüdischen Gemeinden vor staatlichen Gerichten *kla-gen* können, dann können sie auch vor staatlichen Gerichten verklagt *werden*; wenn *jüdische* Gemeinden vor staatlichen Gerichten verklagt werden können, dann können auch *andere* Religionsgemeinschaften vor staatlichen Gerichten verklagt werden. Der Bann der Bereichslehre ist also gebrochen und die Schleusen sind geöffnet; Pfarrer und Kirchenbeamte können grundsätzlich ihre Ansprüche gegenüber Kirchen vor staatlichen Gerichten geltend machen. Das hat der Bundesgerichtshof inzwischen für den Fall einer verkappten Statusklage (also

einer Gehaltsklage, deren Ausgang vom Bestehen oder Nichtbestehen des Dienstverhältnisses abhängt) ausdrücklich entschieden, indem er die Gehaltsklage eines Offiziers der Heilsarmee für zulässig erachtete¹⁵.

Hinzuweisen ist allerdings auch darauf, dass der Zweite Senat des Bundesverwaltungsgerichts der Auffassung ist, eine reine Statusklage, also eine Klage um das Bestehen oder Nichtbestehen des Dienstverhältnisses selbst, könne nicht vor staatlichen Gerichten erhoben werden¹⁶. Diese Entscheidung hat viel Kritik auf sich gezogen¹⁷. Sie ist weder vereinbar mit der Rechtsprechung des Siebten Senats des Bundesverwaltungsgerichts noch mit der des Bundesgerichtshofs und sie ist meines Erachtens auch nicht vereinbar mit der Anerkennung des allgemeinen Justizgewährungsanspruchs. Diese Rechtsprechung ist der Versuch, überholtes Recht zu konservieren; die Zeit wird ihr Urteil darüber fällen.

Schließlich ist noch zu ergänzen, dass die Entwicklung, die ich aufgezeigt habe: weg von der grundsätzlichen Versagung staatlichen Rechtsschutzes, hin zu grundsätzlicher Gewährung staatlichen Rechtsschutzes, vom Bundesverfassungsgericht¹⁸ sozusagen schon vorgreiflich für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt worden ist, nämlich noch in der zweiten Phase. Es ging seinerzeit um einen Pfarrer, der in den Wartestand versetzt worden war und sich hiergegen erfolglos

Der Bann der Bereichslehre ist gebrochen und die Schleusen sind geöffnet: Pfarrer können grundsätzlich ihre Ansprüche vor staatlichen Gerichten geltend machen.

vor Kirchengerichten zur Wehr gesetzt hatte. Nun hatte er Verfassungsbeschwerde erhoben. Hierzu muss man nun wissen, dass eine Verfassungsbeschwerde nur erhoben werden kann, wenn der Rechtsweg vor den unteren Gerichten vollständig erschöpft ist. Der Pfarrer meinte den Rechtsweg erschöpft zu haben, weil ja – wie ich versucht habe darzulegen – in der zweiten Phase („Bereichslehre“) der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten in Statusangelegenheiten gar nicht eröffnet war. Das Bundesverfassungsgericht hingegen wies die Verfassungsbeschwerde als unzulässig ab, weil der Rechtsweg nicht erschöpft sei. Der Pfarrer müsse zuerst vor die staatlichen Gerichte ziehen. Diese hätten sich zwar bislang für unzuständig erklärt, es sei jedoch nicht auszuschließen, dass sie diese Rechtsprechung nunmehr änderten.

Man mag darüber streiten können, ob dies als *Aufforderung* des Bundesverfassungsgerichts zur Änderung der Rechtsprechung zu verstehen ist. Jedenfalls aber hat dieser Satz des Bundesverfassungsgerichts notwendig zur Grundlage, dass die Rechtsprechung insoweit verfassungsrechtlich unbedenklich geändert werden kann.

Lassen Sie mich kurz das Ergebnis der bisherigen Betrachtung zusammenfassen: über drei zeitliche Phasen hinweg ist der Rechtsweg zu staatlichen Gerichten immer weitergehender geöffnet worden. Bisheriger Schlussstein der Entwicklung ist der Satz, dass staatliche Gerichte

grundsätzlich angerufen werden können, sofern sich die Beurteilung eines Sachverhalts nach staatlichem Recht richtet. Dieser Satz folgt notwendig aus der Anerkennung eines allgemeinen Justizgewährungsanspruchs. Die entgegenstehende Auffassung des Zweiten Senats des Bundesverwaltungsgerichts wird sich, so meine Prognose, nicht halten lassen.

Nun aber kommt etwas Wasser in den Wein: zwar darf es nunmehr als herrschende Auffassung bezeichnet werden, dass staatliche Gerichte grundsätzlich angerufen werden können; ebenso herrschend scheint aber auch die Auffassung zu sein, dass zunächst der kirchengerichtliche Rechtsweg erschöpft werden muss, dass also die staatlichen Gerichte nur zeitlich nachrangig zuständig sind¹⁹. Hierauf werde ich zurückkommen.

III. Internationaler Kontext

Ich möchte nun versuchen, die Entwicklung in Deutschland in einen internationalen Kontext einzuordnen. Dabei nehme ich zunächst die Europäische Menschenrechtskonvention in den Blick und sodann möchte ich, wie für einen in Großbritannien lebenden und arbeitenden Rechtswissenschaftler geziemlich, einen Blick über den Ärmelkanal werfen.

1. EMRK

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ist ein

Staatliche Gerichte können grundsätzlich angerufen werden, sofern sich die Beurteilung eines Sachverhalts nach staatlichem Recht richtet.

völkerrechtlicher Vertrag, welcher von der Bundesrepublik Deutschland 1950 unterzeichnet und 1952 ratifiziert wurde; sie ist am 3. September 1953 in Kraft getreten. Als völkerrechtlichem Vertrag kommt ihr die Wirkung eines einfachen Bundesgesetzes zu. Die EMRK existiert in zwei offiziellen sprachlichen Fassungen, und zwar in Englisch und Französisch. Die uns interessierende Bestimmung ist Artikel 6, welcher lautet:

Right to a fair trial

In the determination of his civil rights and obligations or of any criminal charge against him, everyone is entitled to a fair and public hearing within a reasonable time by an independent and impartial tribunal established by law.

Die offizielle, jedoch, wie sich ergeben wird, etwas ungenaue Übersetzung lautet:

Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

Ich werde nun zunächst den Blick darauf richten, was ‚civil rights‘ i.S.d. Vorschrift sind, um sodann die sich daraus ergebenden Folgen zu untersuchen.

a) Civil rights

Was sind civil rights? Kann hiervon die Rede sein, wenn ein Pfarrer sich beispielsweise gegen seine Versetzung in den Wartestand wehrt? Nach deutscher Doktrin wäre eine solche Angelegenheit in der Regel als öffentlich-rechtlich und also nicht zivilrechtlich einzuordnen, weshalb Wartestandsverfahren vornehmlich vor den Verwaltungsgerichten verhandelt werden und nicht vor den Zivilgerichten.

Der Begriff der civil rights im Sinne des Art. 6 EMRK erfährt seine maßgebliche Interpretation durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Diesbezüglich hat die Rechtsprechung des EGMR eine ähnliche Entwicklung durchlaufen, wie wir sie für die deutsche Rechtsprechung hinsichtlich des Zugangs zu staatlicher Gerichtsbarkeit festgestellt haben. Die ursprünglich restriktive Handhabung ist der Auffassung gewichen, dass grundsätzlich der Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK eröffnet ist.

In einer ersten Phase begriff der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) den Begriff „civil rights“ etwa im Sinne von „Rechte privatrechtlicher Natur“ in Abgrenzung zu solchen Rechten, deren Beurteilung sich nach öffentlichem Recht richtet.

Im Fall König²⁰ war einem Arzt die Betriebserlaubnis für seine Klinik entzogen und seine Approbation widerrufen worden. Gegenstand der

Jede Person hat ein Recht darauf, dass vor einem unabhängigen, unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht fair, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.



Ein aufmerksames Auditorium folgt dem Vortrag von Holger Sutschet.

Prüfung durch den EGMR waren die Verfahren, welche der Arzt vor den deutschen Verwaltungsgerichten führte. Der EGMR nahm an, dass der Kläger „civil rights“ i.S.d. Art. 6 EMRK geltend machte und stützte diese Ansicht maßgeblich darauf, dass der Arztberuf in Deutschland herkömmlich zu den freien Berufen gehört.

Diese Ansicht, welche den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK danach bestimmte, welcher Natur das geltend gemachte Recht war oder aus welcher Sphäre (Privatrecht oder öffentliches Recht) es entstammt, führte dazu, dass Ansprüche der Angehörigen des öffentlichen Dienstes („civil servants“ oder auch „public servants“) nicht als „civil rights“ i.S.d. Art. 6 EMRK angesehen wurden.

Auch für Kirchenbedienstete wurde dies ausdrücklich angenommen im Fall X v. Denmark²¹: einem Pfarrer in Dänemark, drohte die Entlassung aus dem Kirchendienst wegen seiner Weigerung, Kinder zu taufen, bevor die Eltern fünf Stunden religiösen Unterrichts genommen hatten. Der EGMR vertrat die Auffassung, das Recht, nicht entlassen zu werden, unterfalle nicht Art. 6 EMRK, weil der Pfarrer Angehöriger des öffentlichen Dienstes sei. Für unsere Zwecke besonders interessant ist der Fall X v. The Federal Republic of Germany²², in welchem diese Rechtsprechung ausdrücklich bestätigt wurde bezüglich eines Pfarrers der evangelischen Landeskirche im Rheinland.

Sodann aber kam es zu einer Kehrtwende im Fall Pellegrin²³: der Kläger war bei einem französischen Ministerium im Auslandseinsatz beschäftigt gewesen und wehrte sich gegen das Auslaufen seines Vertrages. Auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung wäre entscheidend gewesen, dass der Kläger ein „civil servant“ war; dementsprechend wäre der Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK nicht eröffnet gewesen.

Der EGMR nahm den Fall indessen zum Anlass, seine bisherige Rechtsprechung zu überdenken. Der Begriff ‚civil rights‘ sei autonom zu interpretieren, um 1. Rechtssicherheit zu gewährleisten und 2. die gleichmäßige Anwendung auf Berufsgruppen sicherzustellen, die von den Mitgliedsländern unterschiedlich eingestuft werden.

Diese autonome Interpretation, welche der EGMR sodann vornimmt, geht davon aus, dass grundsätzlich ein Recht ein ‚civil right‘ i.S.d. Art. 6 EMRK ist, sofern nicht ausnahmsweise – ich übersetze hier etwas frei – der Kläger ein „public servant“ ist und die ihm übertragene Aufgabe eine staatliche ist, welche dem Interesse des Staates oder einer öffentlichen Behörde dient; als Beispiele werden die Streitkräfte und die Polizei genannt²⁴. Die wichtige und nach wie vor bedeutsame Weichenstellung der Entscheidung Pellegrin liegt darin, dass ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zugunsten

der Anwendbarkeit des Art. 6 EMRK begründet wurde.

In zwei Entscheidungen aus dem Jahr 2007 hat der EGMR den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK weiter ausgedehnt, indem er das im Fall Pellegrin entwickelte Regel-Ausnahme-Verhältnis zugunsten der Anwendbarkeit der Vorschrift beibehalten, die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes (Tätigkeit in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben) jedoch verengt hat.

In einem der Fälle²⁵ hatten Polizeioffiziere, im anderen Soldaten²⁶ Lohn eingeklagt. Nach dem im Fall Pellegrin entwickelten Maßstab hätte festgestellt werden müssen, dass eine Verletzung von Art. 6 EMRK nicht in Betracht kommt, weil es an der Geltendmachung von „civil rights“ fehlt; war doch ausdrücklich festgestellt worden, dass Armee- und Polizeibedienstete in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben tätig werden.

Nunmehr erkennt der EGMR, dass alleine die Beschäftigung als Polizist oder Soldat kein hinreichender Grund sein kann, um die Anwendbarkeit von Art. 6 EMRK zu verneinen, weil die Geltendmachung eines Zahlungsanspruchs durch einen Angehörigen der Polizei oder der Armee das Funktionieren dieser Institutionen als staatlicher Einrichtung nicht beeinträchtigt. Nunmehr ist der Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK nur dann nicht eröffnet, wenn 1. der Kläger kraft ausdrücklicher Bestimmung im nationalen

Recht keinen Zugang zu einem nationalen Gericht hat und 2. diese Einschränkung gerechtfertigt ist durch einen sachlichen Grund im staatlichen Interesse, welcher es gebietet, gerade die gerichtliche Geltendmachung solcher Ansprüche wie des verfolgten auszuschließen.

Es darf daher festgestellt werden, dass Ansprüche, die gegenüber Kirchen erhoben werden, jedenfalls ‚civil rights‘ i.S.d. Art. 6 EMRK sind. Weder sind Klagen gegen Kirchen durch eine ausdrückliche Bestimmung ausgeschlossen; noch ist irgendetwas dafür ersichtlich, dass eine solche Bestimmung, wenn es sie gäbe, durch einen sachlichen Grund im staatlichen Interesse gerechtfertigt wäre.

Kurzum: ein Pfarrer, der sich gegen seine Versetzung in den Wartestand wehrt, macht ein „civil right“ i.S.d. Art. 6 EMRK geltend.

b) Folgen daraus

Was folgt nun daraus? Erstens: ihm ist Zugang zu gewähren zu einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht. Zweitens: seine Sache ist innerhalb angemessener Frist zu verhandeln. Beides halte ich für problematisch, wenn der Kläger zunächst oder gar ausschließlich auf den Rechtsweg zu Kirchengerichten verwiesen wird.

Die Frage, ob ein Kirchengericht ein unabhängiges und unparteiisches Gericht ist, vermag ich nicht abschließend zu beantworten. Fest

Ein Pfarrer, der sich gegen seine Versetzung in den Wartestand wehrt, macht ein ‚civil right‘ i. S. d. Art. 6 EMRK geltend.



steht, dass die Unparteilichkeit nicht schon notwendig an der Zusammensetzung des Gerichts scheitert (nach § 3 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsgesetz können Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte nur ordinierte Theologen oder Theologinnen sein oder solche Mitglieder, die die Befähigung zum Ältestenamt besitzen). Der EGMR hat anerkannt, dass Militärgerichte oder berufsbezogene Ehrengerichte unparteiische Gerichte i.S.d. Art. 6 EMRK sein können²⁷. Es ist daher nicht zu sehen, dass dies bei Kirchengerichten ein besonderes Problem darstellt. Ist ein Kirchengericht unabhängig? Das ist schwieriger zu beantworten. Sollte es, wie ich gehört habe, zutreffen, dass Fälle einem Gericht entzogen werden können um an anderer Stelle entschieden zu werden, so wäre dies sicher äußerst problematisch. Schließlich erscheint mir auch zweifelhaft, ob davon die Rede sein kann, dass Kirchengerichte auf Gesetz beruhen. Sicher: die Grundlage kirchlicher Gerichtsbarkeit ist das Verwaltungsgerichtsgesetz. Ist dieses Gesetz aber ein Gesetz i.S.d. Art. 6 EMRK? Das Verwaltungsgerichtsgesetz wurde von der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen. Ohne der Landessynode in irgendeiner Weise zu nahe treten zu wollen und bei allem gebührenden Respekt muss die Frage erlaubt sein, ob ein von einer Landessynode erlassenes Gesetz einem staatlich-parlamentarischen Gesetz gleichsteht.

Bei allem gebührenden Respekt muss die Frage erlaubt sein, ob ein von einer Landessynode erlassenes Gesetz einem staatlich-parlamentarischen Gesetz gleichsteht.

Hierüber ist Rechtsprechung des EGMR, soweit ich sehe, nicht vorhanden und es können daher nur Mutmaßungen angestellt werden. Ich meine jedenfalls, dass die deutschen Gerichte im Hinblick auf Art. 6 EMRK gut daran tun, den Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten freizugeben. Dies wird der Zweite Senat des Bundesverwaltungsgerichts noch zu bedenken haben.

Zweitens ist zu fragen, ob die Auffassung deutscher Gerichte, dass erst die Kirchengerichte angerufen werden müssen, bevor man staatliche Gerichte in Anspruch nehmen darf, vereinbar ist mit dem Erfordernis des Art. 6 EMRK, dass innerhalb angemessener Frist verhandelt werden muss. Die Antwort hängt offenbar von zwei Faktoren ab, nämlich zum einen, was „angemessen“ heißt und zweitens, wie lange das Verfahren durch die vorherige Anrufung der Kirchengerichte verzögert wird.

Feste Größen für die Ermittlung, was „angemessen“ ist, gibt es nicht. Es bedarf vielmehr stets einer Abwägung aller Umstände, v.a. der Dauer des Verfahrens, des Verhaltens der Parteien, der Schwierigkeit der Sache und der Bedeutung der Sache²⁸.

Hiervon ausgehend ist festzustellen, dass vermeidbare Verzögerungen langer Dauer nicht „angemessen“ i.S.d. Art. 6 EMRK sind. „Vorverfahren“ sind damit nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wie der EGMR verschiedentlich festge-

stellt hat. Diese müssen jedoch ihrerseits einen wesentlichen Beitrag zur schnellen Abwicklung des Verfahrens leisten.

In Anwendung dieser Grundsätze dürfte in der Regel zu folgern sein, dass die Vorschaltung eines Verfahrens vor den kirchlichen Verwaltungsgerichten zu einer nicht „angemessenen“ Verzögerung des Verfahrens führt. Es ist nämlich nicht ersichtlich, dass die Dauer dieses Verfahrens, welches über einen erheblichen Zeitraum andauern kann, zur Beschleunigung des Verfahrens beiträgt. Vielmehr handelt es sich ausschließlich um eine erhebliche Verzögerung vor der Durchführung des Verfahrens vor den staatlichen Gerichten, welches seinerseits bis zum endgültigen Abschluss erfahrungsgemäß mehrere Jahre dauern kann. Der fehlende Beitrag eines vorgeschalteten kirchengerichtlichen Verfahrens ergibt sich insbesondere daraus, dass Entscheidungen der Kirchengerichte keine Bindungswirkung erzeugen, wie das BAG in einem Urteil aus dem Jahr 2006 festgestellt hat:

„Die staatlichen Gerichte sind nicht an die materiellrechtliche Auffassung des Kirchengerichtshofs gebunden.“²⁹

Weiter folgt der fehlende Beitrag zur Beschleunigung auch daraus, dass kirchengerichtliche Entscheidungen nicht vollstreckbar sind³⁰ und ein Kläger daher, auch wenn er im kirchengerichtlichen Verfahren obsiegt, letztlich mit leeren Händen

dasteht und deshalb auf die anschließende Inanspruchnahme staatlichen Rechtsschutzes nicht verzichten kann.

Zusammenfassend meine ich, dass der Beitrag der EMRK und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des EGMR sich wie folgt fassen lässt:

1. Klagen gegen Kirchen unterfallen Art. 6 EMRK.
2. Ein Ausschluss jeglicher Gerichtsbarkeit ist daher unstatthaft.
3. Ob eine ausschließliche Zuständigkeit der Kirchengerichte mit der EMRK vereinbar ist, ist äußerst zweifelhaft.
4. Die zwingende Vorschaltung eines kirchengerichtlichen Verfahrens vor staatlichen Rechtsschutz ist m.E. mit Art. 6 EMRK unvereinbar, weil sie das Verfahren unangemessen verlängert.

2. Großbritannien

Nun möchte ich einen kurzen Blick nach Großbritannien werfen, wo eine Entscheidung des House of Lords aus dem Jahr 2005 sich in bemerkenswerter Weise in das bisher gezeichnete Bild einfügt. In dem dortigen Fall hatte eine Pfarrerin der Kirche in Schottland gegen diese geklagt, nachdem sie wegen eines außerehelichen intimen Verhältnisses entlassen worden war; ihre Klage stützte sie darauf, dass männliche Pfarrer wegen eines au-

Die Vorschaltung eines Verfahrens vor den kirchlichen Verwaltungsgerichten führt zu einer nicht „angemessenen“ Verzögerung des Verfahrens.

Berehelichen intimen Verhältnisses nicht entlassen würden, dass ihre Entlassung also eine Geschlechtsdiskriminierung darstelle.

Das House of Lords hatte, wenn ich mich auf die uns hier interessierenden rechtlichen Probleme fokussieren darf, zwei Fragen zu entscheiden:

1. dürfen staatliche Gerichte über die Klage befinden?
2. dürfen staatliche Gerichte inhaltlich prüfen, ob die Kündigung wegen Geschlechtsdiskriminierung unwirksam ist?

Um es vorwegzunehmen: das House of Lords hat beide Fragen bejaht. Hinsichtlich des Zugangs zu staatlichen Gerichten war eine Bestimmung des Church of Scotland Act 1921³² zu berücksichtigen, wonach die dortige Kircengerichtsbarkeit abschließend über „spiritual matters“ entscheidet, während die Hoheit staatlicher Gerichtsbarkeit über „civil matters“ unangetastet bleiben soll. Diese Dichotomie spiegelt das wider, was wir in der deutschen Rechtsprechung die Bereichslehre genannt haben. Wenn wir danach nun erwarten müssten, dass Großbritannien sich noch in der ‚zweiten Phase‘ befindet, also der Rechtsentwicklung etwas hinterher hinkt, so werden wir überrascht: Das House of Lords ordnet die Klage der Pfarrerin den ‚civil matters‘ zu mit der Begründung, dass zwischen den Parteien ein Vertrag bestehe und vertragliche Rechte keine ‚spiritual

matters‘ seien³³. Das erscheint nicht unangreifbar, ist doch „durch Vertrag begründet“ und „spiritual“ kein notwendiger Gegensatz. Wenn etwa der Vertrag regelte, in welcher Weise Messen zu halten sind, in welcher Weise Seelsorge zu betreiben ist, unter welchen Voraussetzungen Sakramente zu erteilen sind etc. dann wären diese Dinge zwar durch Vertrag geregelt, aber hörten doch nicht auf, ‚spiritual matters‘ zu sein. Das Bestreben des House of Lords muss also wohl dahin verstanden werden, dass der Zugang zu staatlichen Gerichten grundsätzlich gewährt werden soll; Großbritannien befindet sich also auch in der dritten Phase.

Die zweite Frage: dürfen staatliche Gerichte inhaltlich prüfen, ob die Kündigung wegen Geschlechtsdiskriminierung unwirksam ist?, hat das Gericht ebenfalls bejaht. Das ist aus deutscher Sicht bemerkenswert. Wir wissen im Moment ja bloß, dass der Zugang zu staatlichen Gerichten grundsätzlich gegeben ist, stehen aber etwas im Dunkel hinsichtlich der Frage, welche Prüfungsmaßstäbe inhaltlich angelegt werden und wo ein unantastbarer Bereich kirchlicher Autonomie verbleibt. Konsequenterweise erscheint die Auffassung in Großbritannien allemal, fallen doch Rechtsweg und Prüfungskompetenz zusammen, während es in Deutschland möglich ist, dass der Rechtsweg zwar gegeben ist, eine inhaltliche Prüfung dann aber doch nicht vorgenommen wird.

1. Dürfen staatliche Gerichte über die Klage befinden? 2. Dürfen staatliche Gerichte inhaltlich prüfen, ob die Kündigung wegen Geschlechtsdiskriminierung unwirksam war? ... Das House of Lords hat beide Fragen bejaht.

IV. Zurück nach Deutschland

Ich möchte daher nun zum Schluss nach Deutschland zurückkehren und die Frage aufwerfen, wie es um die Prüfungskompetenz deutscher Gerichte bestellt ist, wenn denn die Hürde der Zuständigkeit einmal genommen ist. Hierzu möchte ich eine längere Passage zitieren aus dem bereits erwähnten Urteil des BGH, in welchem dieser den Wechsel von der zweiten zur dritten Phase vollzogen hat:

„Aus der dem Staat obliegenden Justizgewährungspflicht ... folgt, dass die staatlichen Gerichte grundsätzlich zur Entscheidung aller Rechtsfragen berufen sind, deren Beurteilung sich nach staatlichem Recht richtet. Insofern kann es weder auf ein staatliches Einverständnis zur Inanspruchnahme der Gerichte durch Kirche bzw. Religionsgemeinschaft ankommen, noch ist die staatliche Gerichtsbarkeit gegenüber der Gerichtsbarkeit der Religionsgemeinschaft subsidiär. ... Ist der Rechtsweg durch die staatlichen Prozessordnungen allgemein eröffnet, widerspricht es dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), Ansprüche der Religionsgemeinschaften auf staatlichen Rechtsschutz anders zu behandeln als Ansprüche der anderen Rechtssubjekte. Die Pflicht des Staates zur Justizgewährung hat deshalb sowohl gegen als auch zugunsten der Religionsgemeinschaften in gleicher Weise wie für und gegen alle Rechtssubjekte auf dem Staatsgebiet selbst dann zu gelten, wenn bei der

Anwendung staatlicher Rechtssätze religionsgemeinschaftliche Vorfragen zu klären sind. ... Die staatliche Gerichtsbarkeit kann wegen der Justizgewährungspflicht, die hier aus dem zivilrechtlichen Streitgegenstand folgt, einer Entscheidung nicht ausweichen, auch wenn im Rahmen der Begründetheit innergemeinschaftlichen Vorfragen in besonderer Weise Rechnung zu tragen ist.“³⁴

Nehmen wir an, der vom House of Lords entschiedene Fall hätte sich in Deutschland zugetragen. Nach deutscher Diktion hätten wir es mit einer Statusklage zu tun, über welche mutmaßlich das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden hätte. Nehmen wir weiter an, dass die Sache vor dem Siebten Senat verhandelt würde oder dass der Zweite Senat zähneknirschend seine Rechtsprechung der allgemeinen Entwicklung angepasst und die Rechtswegzuständigkeit bejaht hätte. Was würde dann inhaltlich geprüft werden? Die Klägerin würde behaupten, ihre Entlassung sei geschlechtsdiskriminierend und das sei keine innerkirchliche Angelegenheit, folglich vom Gericht zu prüfen. Die Kirche würde dem entgegenhalten, das Dienstrecht sei eine innerkirchliche Angelegenheit, die gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 der WRV der verfassungsrechtlich abgesicherten Kirchenautonomie unterfalle und daher nicht von staatlichen Gerichten überprüft werden könne. Ob das mit Art. 6 EMRK vereinbar

Ist der Rechtsweg durch die staatlichen Prozessordnungen eröffnet, widerspricht es dem Gleichheitssatz, Ansprüche der Religionsgemeinschaften auf staatlichen Rechtsschutz anders zu behandeln als Ansprüche der anderen Rechtssubjekte.

oder unvereinbar sei, könne dahinstehen, weil die EMRK nur den Rang einfachen Bundesrechts habe und daher verfassungsrechtliche Garantien nicht beseitigen könne.

Hier stehen wir, so meine ich, vor einem Abgrund voller Zweifelsfragen. Keiner der Wege ist eindeutig versperrt, jeder hat seine Probleme. Einen Rechtsweg zu bejahen, um dann eine inhaltliche Prüfung abzulehnen, ist nicht bloß für den Rechtsschutz Suchenden unbefriedigend, sondern auch im Hinblick auf Art. 6 EMRK problematisch; diese Bestimmung will ja nicht sicherstellen, dass ein Gericht die Klage auf der Grundlage abweist, dass es sich mit ihr inhaltlich nicht befassen kann; sichergestellt werden soll im Gegenteil, dass eine inhaltliche Befassung durch ein Gericht stattfindet. Sollte die Argumentation zutreffen, dass Art. 6 EMRK nachrangig gegenüber den Anforderungen des Grundgesetzes an die Gewährleistung der Kirchenautonomie ist, dann hätte sich die Bundesrepublik Deutschland in Fallstricken verfangen: entweder kann dann Art. 6 EMRK nicht angewendet werden und das Land muss also vertragsbrüchig werden, oder die Verfassung muss im Hinblick auf Art. 6 EMRK abgeändert werden, was freilich nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit geschehen kann. Es bleibt der englische Weg: man interpretiert die ‚spiritual matters‘ so engherzig, dass alle dienstrechtlichen Angelegenheiten davon nicht erfasst werden. Das scheint verein-

bar mit der Auffassung des BGH, dass innergemeinschaftlichen Fragen nicht ausgewichen werden kann. Freilich bleibt auf diese Weise von der verfassungsrechtlich verbürgten Ämterautonomie der Kirchen weniger übrig, als vielen lieb sein wird. Kurzum: ich sehe hier keinen Königsweg. Jede Richtung, in welche sich die Rechtsprechung von nun an bewegt, erscheint angreifbar.

V. Schluss

Damit komme ich nun zum Schluss. Wir haben, so meine ich, eine deutliche und einheitliche Tendenz ausmachen können, deren Kern darin besteht, dass Rechtsschutz gegenüber Kirchen immer großzügiger gewährt wird. Dieser Befund lässt sich nachweisen im deutschen Recht, im Recht Großbritanniens und auf europäischer Ebene in der Rechtsprechung des EGMR. Was die Reichweite der Überprüfbarkeit kirchlicher Maßnahmen vor staatlichen Gerichten angeht, so ist Deutschland im internationalen Vergleich eher ein Nachzügler. Das liegt historisch an der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Weimarer Reich; rechtlich liegt es an der Zementierung dieses Verhältnisses auf Verfassungsebene, welche der zeitgemäßen Weiterentwicklung nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitet.

Was die Zukunft angeht, so habe ich kaum Zweifel, was die *langfristige* Perspektive anbetrifft. Auf lan-

Wir haben eine deutliche und einheitliche Tendenz ausmachen können, deren Kern darin besteht, dass Rechtsschutz gegenüber Kirchen immer großzügiger gewährt wird.

ge Sicht wird eine wie auch immer geartete Überordnung der Kirchengerichtsbarkeit gegenüber staatlicher Gerichtsbarkeit nicht zu halten sein. *Mittelfristig* wird auf dem Weg dorthin ein unantastbarer Kernbereich kirchlicher Autonomie, welcher der Überprüfung durch staatliche Gerichte entzogen ist, zunächst anerkannt und dann nach und nach abgeschmolzen werden. Welchen Weg die Gerichte *kurzfristig* einschlagen werden, ist demgegenüber schwer zu sagen. Wenn ich derzeit in einem Verfahren um den Wartestand praktisch tätig wäre, so würde ich die Versetzung in den Wartestand sehr kritisch darauf überprüfen, ob hierin eine Diskriminierung gefunden werden kann. Diese Lehre, meine ich, darf man aus dem Vergleich mit Großbritannien ziehen: wo die Diskriminierung anfängt, da endet die Kirchenautonomie. *Holger Sutschet*

Anmerkungen

1. Siehe hierzu *Sutschet*, Garantiehaftung und Verschuldenshaftung im gegenseitigen Vertrag (2007), S. 23 mit weiteren Nachweisen.

2. BVerfG vom 14.5.1986 – 2 BvL 19/84 – BVerfGE 72, 278 unter C 1.

3. Die höchstrichterliche Rechtsprechung dieser Phase ist im wesentlichen zu finden in: BGHZ 34, 372; BVerwG vom 27.10.1966 – II C 98.64 – BVerwGE 25, 226; BVerwG vom 15.12.1967 – VI C 68.67 – BVerwGE 28, 345; BVerwG vom 25.10.1968 – VI C 1.65 – BVerwGE 30, 326. Zur Kritik hieran siehe v. *Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, 4. Aufl., 2006, S. 309; v. *Campenhausen*, ZevKR 45 (2000), 622, 623; ders., AöR 112 (1987), 622, 623, 628 ff.; *Ehlers*, ZevKR 27 (1982), 269, 279 f.

4. BVerfG vom 17.2.1965 – 1 BvR 732/64 – BVerfGE 18, 385 unter II 2.

5. Vgl. den Fall BGH vom 17.12.1956 – III ZR 89/55 – BGHZ 22, 383.

6. BVerfG vom 18.9.1998 – 2 BvR 69/93 – NJW 1999, 350.

7. BVerfG vom 4.6.1985 – 2 BvR 1703/83 – BVerfGE 70, 138 unter B II 1 c); BVerwG vom 25.11.1982 – 2 C 38/81 – NJW 1983, 2582 = DVBl 1983, 507; BVerwG vom 17.11.1992 – 2 B 160/92 – bei Buchholz 230 § 135 BRRG Nr. 5; OVG Rheinland-Pfalz vom 29.4.1985 – 2 E 3/85 – DÖV 1986, 115.

8. BVerwG vom 25.11.1982 – 2 C 21/78 – BVerwGE 66, 241 unter II 1.

9. BVerwG vom 30.10.2002 – 2 C 23/01 – BVerwGE 117, 145; VGH Baden-Württemberg vom 15.11.1990 – 4 S 3090/89 – Justiz 1991, 212; VGH Hessen vom 13.6.1995 – 11 UE 438/94 – NZA 1995, 1201; VGH Hessen vom 11.11.1998 – 24 DH 2230/98 – NJW 1999, 377. Anders OVG Rheinland-Pfalz vom 1.6.2001 – 2 A 12125/00 – KirchE 39, 159.

10. BVerwG vom 28.4.1994 – 2 C 23/92 – BVerwGE 95, 379; OVG Berlin vom 14.12.1999 – 4 B 94.94 – KirchE 37, 446. Offengelassen von OVG Nordrhein-Westfalen vom 23.9.1997 – 5 A 3031/95 – DÖV 1998, 393.

11. BVerwG vom 25.11.1982 – 2 C 21/78 – BVerwGE 66, 241 unter II 4 b); BVerwG vom 25.11.1982 – 2 C 38/81 – DVBl 1983, 507 unter II 3; BVerfG vom 25.2.1999 – 2 BvR 548/96 – NVwZ 1999, 758. Bejahend OVG Rheinland-Pfalz vom 5.7.1996 – 2 A 12622/95 – NVwZ 1997, 802 (dazu aber nachfolgend BVerwG vom 7.4.1997 – 2 B 147/96 – KirchE 35, 113); ArbG Trier vom 7.11.1995 – 2 Ca 777/94 – KirchE 33, 443.

12. BGH vom 11.2.2000 – V ZR 271/99 – NJW 2000, 1555 unter II 1; *Weber*, NJW 1983, 2217, 2218 f.; *Kästner*, ZevKR 48 (2003), 301, 304 ff.

13. BGH vom 11.2.2000 – V ZR 271/99 – NJW 2000, 1555 = JZ 2000, 1111. Zuvor allerdings schon hatte das OVG Nordrhein-Westfalen (vom 22.3.1994 – 5 A 2378/93 – NJW 1994, 3368) diesen Weg beschritten. Zustimmung zur Entscheidung des BGH v. *Campenhausen*, ZevKR 45 (2000), 622 ff.; *Kästner*, NVwZ 2000, 889 ff.

14. BVerwG vom 28.2.2002 – 7 C 7/01 – BVerwGE 116, 86 = JZ 2002, 1102.

15. BGH vom 28.3.2003 – V ZR 261/02 – BGHZ 154, 306.

Wenn ich derzeit in einem Verfahren um den Wartestand tätig wäre, so würde ich die Versetzung in den Wartestand kritisch darauf überprüfen, ob hierin eine Diskriminierung gefunden werden kann.

16.BVerwG vom 30.10.2002 – 2 C 23/01 – BVerwGE 117, 145. Kritisch dazu *Kästner*, ZevKR 48 (2003), 301, 302 ff.; *Weber*, NJW 2003, 2067 ff.

17.BGH vom 28.3.2003 – V ZR 261/02 – NJW 2003, 2097 unter II 1 b). Ebenso schon OVG Rheinland-Pfalz vom 1.6.2001 – 2 A 12125/00 – KirchE 39, 159; *Kästner*, Staatliche Justizhoheit und religiöse Freiheit (1991), S. 208 ff., 262 ff. Ob es überhaupt noch (außerhalb des Dienstrechts) einen staatsrechtsfreien Raum geben kann, ist umstritten; das OVG Rheinland-Pfalz (vom 15.7.2004 – 6 B 10891/04 – NJW 2004, 3731) und der VGH Baden-Württemberg (vom 13.10.2005 – 4 S 1542/05 – DÖV 2006, 177) bejahen das für Wahlen zur Gemeindeleitung und Streitigkeiten zwischen einer Religionsgemeinschaft und einer dieser untergeordneten Gemeinde, v. *Campenhause/de Wall*, Staatskirchenrecht, 4. Aufl., 2006, S. 318 f. verneinen es selbst für diese Fälle (ebenso i.E. VGH Kassel vom 27.6.2006 – 10 ZU 2839/05 – NJW 2007, 457).

18.BVerfG vom 27.1.2004 – 2 BvR 496/01 – BVerfGE 111, 1; BVerfG vom 27.1.2004 – 2 BvR 1978/00 -. Kritisch dazu *Goerlich*, JZ 2004, 793 f.; *Droege*, ZevKR 49 (2004), 763 ff.

19.BGH NJW 2003, 2097; so auch VGH Hessen vom 6.11.2002 – 10 ZU 2439/00 – DÖV 2003, 256 (der es allerdings offenläßt, ob nach Erschöpfung des kirchlichen Rechtsweges die staatlichen Gerichte zu entscheiden berufen sind); OVG Nordrhein-Westfalen vom 25.7.2001 – 5 A 1516/00 – DÖV 2002, 129; VG Düsseldorf vom 19.10.2007 – 1 K 3310/07 -; v. *Campenhause/de Wall*, Staatskirchenrecht, 4. Aufl., 2006, S. 312; v. *Campenhause*, AöR 112 (1987), 623, 638 ff.; *Rüfner*, in: Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Zweiter Band, 2. Aufl. (1995), S. 1114 ff.; *Mager*, NVwZ 2002, 897, 903.

20.EGMR vom 28.6.1978 – Application no. 6232/73 - NJW 1979, 477.

21.Komm. vom 8.3.1976 – Application no. 7374/76 -.

22.Komm. vom 7.12.1981 - Application no. 9501/81 - NJW 1982, 2719.

23.EGMR vom 8.12.1999 - Application no. 28541/95 -.

24.EGMR vom 8.12.1999 - Application no. 28541/95 – unter Rdz. 66.

25.EGMR vom 19.4.2007 – Application no. 63235/00 - NJOZ 2008, 1188.

26.EGMR vom 21.6.2007 – Application no. 2191/03, 3104/03, 16094/03, 24486/03 -.

27.Siehe bspw. Engel and others v. The Netherlands (Application no. 5100/71; 5101/71; 5102/71; 5354/72; 5370/72) unter Rdz. 68, 89.

28.*Jacobs and White*, The European Convention on Human Rights, 4. Aufl. (2006), S. 188; *Janis/Kay/Bradley*, European Human Rights Law, 3. Aufl. (2008), S. 817.

29.BAG vom 13.9.2006 – 4 AZR 1/06 – ZMV 2007, 148. Vgl. auch *Rüfner*, in: Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Zweiter Band, 2. Aufl. (1995), S. 1114. Wohl anders *Germann*, in: Rees (Hrsg.), Recht in Kirche und Staat. Joseph Listl zum 75. Geburtstag (2004), S. 627, 650 ff.

30.OVG Niedersachsen vom 20.10.1998 – 13 O 3662/98 - NJW 1999, 1882; VG Gelsenkirchen vom 20.3.2001 – 4 M 20/00 – DÖV 2002, 748 und anschließend OVG Münster vom 28.3.2002 – 5 E 286/01 – DVBl 2002, 1056; AG Schöneberg vom 8.8.1989 – 16 C 185/89 – WuM 1990, 282; *Vibel*, DVBl 1981, 31 ff.; umfassend *Ehlers*, ZevKR 49 (2004), 496 ff. Teilweise a. *Thiele*, ZevKR 48 (2003), 344.

31.*Percy v Board of National Mission of the Church of Scotland* [2006] 2 A.C. 28.

32.Genauer: section 3 des Church of Scotland Act 1921 i.V.m. article IV of the Declaratory Articles scheduled to the Church of Scotland Act 1921.

33.Lord Nicholls of Birkenhead unter Rdz. 40.

34.BGH vom 11.2.2000 – V ZR 271/99 – NJW 2000, 1555 unter II 1.



Vorsitzender Friedhelm Maurer trägt vor der Mitgliederversammlung seinen Jahresbericht vor.

Der Weg aus der Misere lässt sich über eine bessere Personalpolitik finden.

Bericht des Vorsitzenden in der Mitgliederversammlung am 3. November 2008 in Bonn

Vertrauenskrise

Die Finanzkrise zeigt katastrophale wirtschaftliche und gesellschaftliche Folgen und offenbart neben dem materiellen Schaden vor allem eins: zerstörtes Vertrauen.

Man gibt einander keinen Kredit mehr.

Kredite, die auch den Kreditwürdigen verweigert werden, können letztendlich die „Realwirtschaft“ ruinieren. Es muss gelingen, neues Vertrauen unter den Marktteilnehmern herzustellen. Alle Menschen sind – direkt oder indirekt – von dem, was auf dem Markt geschieht, betroffen. Jeden und jede geht es an, ob im Land Vertrauen herrscht oder nicht. In einer globalisierten, vernetzten Welt ist auch ein weltweites Vertrauen nötig.

Genau betrachtet sind es nicht die menschlichen Fehler, die das Vertrauen zerstören. Von Fehlern und Versagen ist kein Mensch frei. Vertrauen wird zerstört, wenn Fehler und Versagen nicht offen eingestanden werden und stattdessen gelogen wird. Auch das zeigt uns die Finanzkrise: die Lügen der Verantwortlichen machen das Ganze noch schlimmer.

Ich möchte heute in meinem Bericht nach dem Vertrauen in unserer Kirche fragen.

Leider habe ich die unangenehme Pflicht, von dem entstandenen Vertrauensverlust in weiten Teilen der Pfarrerinnen- und Pfarrerschaft zu reden.

Erfreulicherweise kann ich hier aber auch von dem Vertrauen sprechen, das der Arbeit des Ev. Pfarrvereins im Rheinland entgegengebracht wird. Unsere Arbeit trägt in Wahrnehmung gesamtkirchlicher Verantwortung dazu bei, dass das Vertrauen in unserer Kirche und zu unserer Kirche wieder wächst.

Verfahrene Verfahren

Wenn wir in der Umgangssprache von „*verfahren*“ sprechen, meinen wir: *„falsch behandelt und jetzt ziemlich ausweglos scheinend“*. In der Tat: den Eindruck machen die gewählten und derzeit praktizierten Verfahren der „Personalsteuerung“ in unserer Kirche.

Ich bin allerdings der Meinung, dass es durchaus kirchenpolitische Alternativen gibt. Der Weg aus der Misere lässt sich über eine bessere Personalpolitik finden.

Mit der Aufnahme in die Liste der rheinischen Theologiestudierenden verpflichtet sich unsere Kirche, junge Menschen auf ihrem Weg in eine berufliche Existenz als Pfarrer oder Pfarrerin zu begleiten. Explizit wird in der Kirchenordnung diese Aufgabe dem Superintendenten / der Superintendentin übertragen: *„Sie oder er berät und fördert die Studentinnen und Studenten der*

Theologie im Kirchenkreis.“ (Art. 121 (2) KO).

Frühzeitig ist also – auch durch Praktika im Studium – die Möglichkeit gegeben, eine Nichteignung festzustellen und zu kommunizieren. Es darf nicht sein, dass nach einem doch recht langen Studienweg, dem Vorbereitungsdienst und den beiden erfolgreich absolvierten Examina am Ende mit einem quasi „Dritten Examen“ die Übernahme in den Probedienst und die Anstellungsfähigkeit verweigert werden. Das „zentrale Bewerbungsverfahren“ mit seinen Rollenspielen beim Bewerbungstag wird vielfach erlebt als *vorgeblicher, aber eben völlig unzulänglicher Verobjektivierungsversuch*, die Besten herauszufiltern. Bei der hier angewandten Kompetenzenüberprüfung können die Bewertungsmaßstäbe nicht überzeugen.

Es darf auch nicht sein, dass Pfarrer und Pfarrerinnen im Sonderdienst, denen man vor Jahren Versprechungen gemacht hat, sie im kirchlichen Dienst gehalten hat mit der Versicherung, sie zu brauchen und in paar Jahren in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit zu übernehmen, nun aus dem Dienst und dazu noch in Hartz IV entlassen werden.

Der Ev. Pfarrverein im Rheinland hat den Zweck, *„für die Pflichten und Aufgaben, Rechte und Anliegen derer, die im Pfarrdienst stehen oder sich auf ihn vorbereiten, einzutreten“*.

Das tun wir, indem wir uns für alle hier genannten Gruppen – und auch für die, die unter den angesprochenen Umständen entlassen worden sind – einsetzen.

Und wir wenden uns dagegen, dass die einen gegen die anderen, etwa jung gegen alt, oder die, die eine Pfarrstelle haben gegen die, die noch keine haben, ausgespielt werden.

Wenn der Eindruck entstanden ist, wir bemühten uns nur um „die Etablierten“, die Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, dann hängt das damit zusammen, dass wir bei dieser Gruppe die Möglichkeit sehen, auf rechtlichem Wege etwas zu erreichen.

Das zentrale Bewerbungsverfahren sehen wir genauso kritisch wie das zentrale Auswahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und aus der Pfarrstelle Abberufene.

Aber leider nur beim zweiten Verfahren, das Pfarrerinnen und Pfarrer betrifft, bei denen die Kirche ein lebenslanges Dienst- und Treueverhältnis eingegangen ist, sehen wir neben dem theologischen und geistlichen Protest, neben dem kirchenpolitischen und dem moralischen Protest auch die Chance, juristisch zum Erfolg zu kommen.

Die Kirchenverfassungs- und Rechtswidrigkeit des Auswahlverfahrens

Meine Einschätzung, dass das *„Zentrale Auswahl-Verfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer im War-*

Es darf nicht sein, dass Pfarrer und Pfarrerinnen im Sonderdienst, denen man vor Jahren Versprechungen gemacht hat, nun aus dem Dienst und dazu noch in Hartz IV entlassen werden.

testand und aus der Pfarrstelle Abberufene“ kirchenverfassungs- und rechtswidrig ist, mit der ich vor und nach der Landessynode 2008 ziemlich alleine dastand, ist inzwischen von zwei Gutachten renommierter Experten bestätigt worden.

Die Gutachten von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, vom 15.4.2008, und von Herrn Professor em. Dr. jur. Dr. theol. h.c. (mult.) Christoph Link, Erlangen, vom 14.7.2008, haben wir inzwischen auf die EPiR-Homepage gestellt. Sie können dort eingesehen und herunter geladen werden. Sie sind gut lesbar und lassen an Klarheit und Eindeutigkeit nichts zu wünschen übrig.

Ich fasse die wichtigsten Punkte nach Prof. Kirchberg und Prof. Link noch einmal kurz zusammen:

1. Das von der Rheinischen Synode beschlossene Auswahlverfahren übersteigt die gliedkirchliche Kompetenz. Es gibt keine Ermächtigungsgrundlage im übergeordneten UEK-Pfarrdienstgesetz.
2. Das gesamte Wartestands-Konzept ist formalrechtlich unzulässig, weil es nicht in Form eines Kirchengesetzes beschlossen worden ist, obwohl dies wegen der Auswirkungen auf den Status der betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer erforderlich gewesen wäre.
3. Die neuen Regelungen sind unzulässig, weil sie die (Wieder-)Verwendung von Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand von Voraussetzungen abhängig machen, die

über die geltenden normativen Voraussetzungen der §§ 88 – 91 PfdG hinausgehen. D.h. man kann hier nicht einfach ein neues Personalsteuerungsinstrument kreieren.

4. Die Kirchenleitung setzt die ihr nach Pfarrdienstgesetz obliegende Fürsorgepflicht generell und systematisch außer Kraft. Sie verlangt von den Betroffenen die Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen, die sie im Rahmen der Prüfung ihrer Anstellungsfähigkeit längst nachgewiesen haben.

Und schließlich, und da sind wir wieder beim Thema Vertrauen:

5. Auf keinen Fall hätte das neue Konzept des Umgangs mit den Warteständlern hinsichtlich derjenigen Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich bereits im Wartestand befinden, übergangslos in Kraft gesetzt werden dürfen. Denn das widerspricht den auch im innerkirchlichen Bereich geltenden Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit.

Im noch umfangreicheren Gutachten von Prof. Link, das vom Verband der Pfarrvereine in Deutschland in Auftrag gegeben wurde, wird zudem die Abberufungspraxis der Ev. Kirche im Rheinland sowie die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens einer schwerwiegenden Kritik unterzogen.

Nicht zuletzt die vielen unnötigen Abberufungen haben in der Ev. Kirche im Rheinland zu der hohen Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer im

Nicht zuletzt die vielen unnötigen Abberufungen haben in der Ev. Kirche im Rheinland zu der hohen Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand geführt.

Wartestand geführt. Und da diese fragwürdige Abberufungspraxis uns im Rheinischen Pfarrverein schon jahrelang beschäftigt und beschwert (vgl. meine Berichte der vergangenen Jahre), erlauben Sie mir, dass ich an dieser Stelle einige klarstellende Sätze aus dem Gutachten des Kirchenrechtlers Prof. Link zitiere:

„Wartestandsversetzungen verletzen nur bei bekenntniskonformer Handhabung keine Grundprinzipien des reformatorischen Amtsverständnisses. Diese gewährleisten um der Unabhängigkeit des Dienstes am Evangelium willen die grundsätzliche Unversetzbarkeit des Pfarrers. Eine Durchbrechung ist nur bei unheilbarer Zerrüttung des Verhältnisses zu Presbyterium und / oder Gemeinde gerechtfertigt, durch die die Erfüllung des kirchlichen Auftrags in der Gemeinde schwer und dauerhaft gefährdet ist, Wartestandsversetzungen wegen ‚nichtgedeihlichen Wirkens‘ kommen deshalb nur in signifikanten Einzelfällen und auch dann nur in Betracht, wenn alle Ausgleichsbemühungen gescheitert sind und die Voraussetzung eines Vorgehens gegen einzelne Presbyter oder das Presbyterium nicht vorliegen. - Gleiches gilt für eine Abberufung nach § 84 Abs. 2 PfdG. Sie begründet keine unwiderlegbare Vermutung für ‚nichtgedeihliches Wirken‘ und entbindet weder Kirchenleitung noch Kirchengerecht von der Pflicht zur Sachaufklärung. - Insbesondere darf mit einer Wartestandsversetzung weder ein Dis-

ziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahren (mit ihren spezifischen Verfahrensgarantien) umgangen werden oder diese gar zum Instrument der Stellenplanung denaturieren.“ (Gutachten, S. 53f.)

Alarmierend sind die Ausführungen, die Prof. Link, der ja auch Experte im Staatskirchenrecht ist, zur Frage der Rechtsstandards in der Kirche macht - ich hatte das im Einladungstext zum heutigen Tag schon angedeutet.

Nicht weniger als die kirchliche Dienstherrnfähigkeit wird auf's Spiel gesetzt, wenn die Ev. Kirche im Rheinland manche Dinge nicht anders anpackt als bisher!

Prof. Link fasst zusammen:

„Zwar sind die Kirchen kraft ihrer verfassungsrechtlich garantierten Ämterhoheit nicht unmittelbar an die ‚hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums‘ (Art. 33 Abs. 5 GG) gebunden, wohl aber an die Beachtung eines strukturbildenden Minimums, das ihre Dienstverhältnisse als solche des öffentlichen Rechts noch erkennbar macht und deshalb deren Exemption aus dem staatlichen Arbeits- und Sozialrecht legitimiert. Die Kirchen unterliegen, wenn sie ihre Dienstverhältnisse öffentlich-rechtlich ausgestalten, einem gewissen ‚Typenzwang‘. Dazu gehört in besonderem Maße auch das Lebenszeitprinzip.“ (a.a.O., 55)

Noch ist nicht erkennbar, dass die Besorgnis von Prof. Link, dass am

Nicht weniger als die kirchliche Dienstherrnfähigkeit wird auf's Spiel gesetzt, wenn die Ev. Kirche im Rheinland manche Dinge nicht anders anpackt als bisher!



Ende für die Kirche unliebsame Prozessniederlagen nicht nur vor der Verwaltungskammer und vor dem Verwaltungsgerichtshof der UEK, sondern ggf. sogar vor den staatlichen Gerichten drohen, die Verantwortlichen bei der Kirchenleitung und im Landeskirchenamt sonderlich beeindruckt. Man geht weiter von der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Evangelischen Kirche im Rheinland aus und befürchtet auch eine mögliche Wirksamkeitskontrolle durch die Gerichte nicht. Ob man sich da nicht täuscht?

An dieser Stelle sei daraufhin gewiesen, dass der Klage eines rheinischen Pfarrers vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg von Seiten unserer Kirche auch keinerlei Erfolgsaussicht eingeräumt wurde, noch nicht einmal, dass sie dort überhaupt angenommen werde. Genau das ist aber 2008 geschehen. Bei der äußerst geringen Quote der in Straßburg zur Verhandlung angenommenen Klagen (m. W. liegt diese Quote bei 1 %), bedeutet das bereits jetzt - durch die Annahme seiner Klage, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens - die Rehabilitation des betroffenen Pfarrers, des Pfarrers i.R. Roland Reuter. Nicht um eigensüchtige Rechthaberei geht es hier, sondern um den Schutzwunsch eines Pfarrers, der vom höchsten Gericht als berechtigt anerkannt und gewürdigt wird.

Das Auswahlverfahren - „das Beste“ oder vielleicht doch nur „Subprime“?

Einmal abgesehen von der Kirchenverfassungs- und Rechtswidrigkeit erscheint uns das Auswahlverfahren als solches unhaltbar.

Auf unseren letzten „Info“-Brief vom Mai 2008 hin schrieb uns ein Superintendent, er halte das zentrale Auswahlverfahren für *„das Beste, was der EKIR jemals im Bezug auf Personalentwicklung begegnet ist“*, *„dieses Verfahren“* sei *„fair und objektivierbar“* (Email vom 5.6.2008).

Ich widerspreche dieser Einschätzung. Ich halte dieses Verfahren für *„subprime“*. In des Wortes wörtlicher Übersetzung eigentlich: *„ein klein wenig schlechter als das Beste“*...

Nun haben wir aber in der Finanzkrise gelernt: bei „sub-prime“ handelt es sich um einen typischen amerikanischen Euphemismus. Um es also klar heraus zu sagen: ich halte dieses Verfahren für *„Schrott“*. Hier geschieht keine Personalentwicklung, sondern Personalabwicklung!

Was Prof. Link so zusammenfasst, wäre ein eigenes Gutachten wert:

„'Kompetenz'-gewichtung und Prüfungsablauf (insbes. in Form der Rollenspiele) stellen nicht nur die Tauglichkeit des Verfahrens zur Eignungsfeststellung ernsthaft in Frage, sondern lassen auch Zweifel daran aufkommen, ob das dahin-

Hier geschieht
keine Personal-
entwicklung,
sondern Personal
-abwicklung!

terstehende Pfarrerbild noch mit dem reformatorischen Amtsverständnis zur Deckung zu bringen ist. Zudem genügt die Bewertung der erbrachten Leistungen weder einzeln noch in ihrer Summe den an die Transparenz des Prüfungsgeschehens (vor allem mit dessen gravierenden Folgen im Falle des Scheiterns) zu stellenden rechtsstaatlichen Mindestanforderungen.“ (a.a.O., 55)

Aufgrund der vielen von mir geführten Gespräche mit Betroffenen und den uns zahlreich vorliegenden Gedächtnisprotokollen vom sog. „Auswahltag“ ergibt sich ein Bild, das man nicht leichtfertig als subjektiv verzerrt abweisen kann.

Es würde den Rahmen dieses Berichtes sprengen, jetzt ins Detail zu gehen, wobei genau diese Details doch wichtig sind, denn durch sie zeichnet sich das realistische Bild.

Die Liste der Gravamina ist lang, achtzehn Seiten auf meinem Manuskript. Und die Widerstände in mir werden immer stärker, den ganzen Schrott hier vorzutragen, Ihre und meine Zeit zu binden mit soviel Unerbaulichem. Auf der anderen Seite: so unkommentiert kann man das nicht alles stehen lassen, was da gelaufen ist – denn, was das Schlimmste ist: manche gestandene Pfarrern und Pfarrer sind regelrecht traumatisiert aus dieser Prozedur herausgekommen.

Nach unserem Kenntnisstand haben die allermeisten, die durchgefallen sind, Widerspruch eingelegt. Aber

es gibt eben auch andere, die resigniert haben, die nicht mehr die Kraft und auch nicht den Mut haben, gegen ihre Kirche vorzugehen, denen schon der Gedanke an das, was da gelaufen ist, die für andere Dinge doch so nötigen Energien raubt.

Andere, die das Auswahlverfahren bestanden haben, sich vor dem Verfahren vorgenommen hatten, auf jeden Fall zu klagen, sind einerseits so geschafft und andererseits wohl auch so verängstigt, dass sie davon lieber wieder Abstand nehmen.

Schließlich ist man mit der Erlangung einer mbA-Stelle ja längst nicht „aus dem Schneider“...

Im folgenden wenigstens einige Punkte von dem, was bei diesem Auswahlverfahren als „problematisch“, um nicht zu sagen als „skandalös“ empfunden worden ist, und einige Fragen dazu:

1. Die „Beobachtungskommission“. Sind deren Mitglieder etwa von der Synode gewählt worden – was bei der Wichtigkeit der hier zu treffenden Bewertungen wohl angemessen gewesen wäre? Wo ist der Nachweis ihrer Kompetenz? Gerade bei den Rollenspielen wurden Mitglieder der Kommission (insgesamt waren es um die 50 Personen) vielfach als inkompetent erlebt, wenig professionell. Man sah sich aufseiten der Kandidaten suggestiven Fragen, falschen Behauptungen

Gerade bei den Rollenspielen wurden Mitglieder der Kommission (insgesamt waren es um die 50 Personen) vielfach als inkompetent erlebt, wenig professionell.



tungen, auch verletzenden und kränkenden Bemerkungen ausgesetzt.

2. Welchen Methoden wurden im Verfahren angewendet? Welche Fragetechniken? Welche Rolle spielte die anwesende Psychologin? Offensichtlich schrieb sie „Ergebnisberichte“ zur Vorlage für die Entscheidung im Kollegium, Berichte mit Empfehlungen für oder gegen eine mbA-Stelle. Was hat „Managementdiagnostik“ in der Bewertung von Pfarrerinnen und Pfarrern zu suchen? Was hat dieser Aufwand unsere Kirche finanziell gekostet?

Die Ev. Kirche im Rheinland setzt auf ein Verfahren, dessen Sinn und Nutzen auch Experten längst infrage stellen. So war in der August-Ausgabe von „PSYCHOLOGIE HEUTE“ zu lesen, dass es sich bei den Assessment-Centern um „*Verbalübungen ohne größeren Erkenntnisgewinn*“ handle, um Veranstaltungen, die „*angepasste Schönredner*“ begünstigten. Unternehmen investierten hierbei viel Geld, „*das sie sich eigentlich sparen könnten.*“ (ebd., S. 68). Solche Assessment-Center und ähnliche Veranstaltungen seien zu einer „*Spielwiese für Laien verkommen*“, sie würden „*mit zu wenig wissenschaftlichem Know-how und zu geringer Professionalität angewand.*“ (ebd., S.70f.).

3. Warum wurden bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl die Punkte für die Gesamtprüfungsnote nur einfach, die Punkte für den Auswahltag dagegen

sechsfach gewertet? Wie kann eine derartige „Momentaufnahme“ einen solchen Aussagewert bekommen gegenüber der dauerhaften Bewährung im pfarramtlichen Dienst, die den zu Beobachtenden in Referenzschreiben überzeugend bescheinigt wurde? Wurden diese eingereichten Unterlagen auch tatsächlich gelesen – zumindest scheinen sie in vielen Fällen bei der Bewertung keine Bedeutung gehabt zu haben.

4. Wie kamen die Punktebewertungen zustande? Immerhin wurden für drei Kompetenzen (Theologische, Missionarische, Kybernetische), fünf Fähigkeiten (Organisations- und Planungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Kooperations- und Teamfähigkeit), für Belastbarkeit und Leistung sowie für Lern- und Veränderungsbereitschaft Punkte vergeben auf der Skala von 1 bis 6. Und das mit Stellen hinterm Komma. Und viele, die den Bescheid über das Ergebnis des Auswahltages (in der Regel nach etwa 14 Tagen) in die Hand bekamen, fragten sich: an welcher Stelle des Tages ist die Ausprägung jener einzelnen Kompetenzen geprüft worden – in einer seriösen Weise geprüft, die eine solide Bewertung rechtfertigt? Das Blatt mit den Kringeln und den Kreuzchen machte doch eher den Eindruck eines Lottoscheins: 8 aus 48 (bzw. 8 aus 480, berücksichtigt man die Ziffern hinterm Komma).

5. Waren die Bewertungen immer von einem verständigen Wohlwol-

Das Blatt mit den Kringeln und den Kreuzchen machte doch eher den Eindruck eines Lottoscheins: 8 aus 48 (bzw. 8 aus 480, berücksichtigt man die Ziffern hinterm Komma).

len getragen? Warum wurde bei den durch Abberufung in den Wartestand Gekommenen im „strukturierten Interview“ oft bei den Umständen der Abberufung insistiert und nach dem „Schuldanteil“ gefragt, wo es doch damals bei der Abberufung kein ordentliches Disziplinarverfahren gab, an dessen Ende eine Schuld-Feststellung erfolgte, im Gegenteil: wo vonseiten der Landeskirche Ungedeihlichkeit und Zerrüttung den betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrern **nicht** als deren Verschulden angelastet wurde. Warum wurden abgeschlossene Verfahren hier in unzulässiger Weise wieder aufgenommen?

6. Warum ging man nicht auf die vorhandenen Gaben in wertschätzender Weise ein?

Hier die Stimme eines Betroffenen:

„Zum Auswahltag selbst: Ich hatte das Gefühl, als wolle man alle Kandidaten über einen Kamm scheren; wer nicht in ein bestimmtes Muster passt (extrovertierte Führungspersönlichkeit), wird aussortiert.“

Bei aller Vorsicht, mit der Eigenprotokolle des Nichtbestehens zu lesen sind (wie auch die Erfahrungsberichte derer, die die Prüfung bestanden haben und nichts Schlimmes beim Auswahltag erlebt haben mit Vorsicht zu hören sind): die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens ist „subprime“ – es handelt sich um ein intransparentes, mehrfach verpacktes und verschicktes

Paket, dessen Inhalt sich am Ende beim Auspacken als wertlos zeigt.

Der Fürsorgepflicht einer Kirche, so auch die dezidierte Meinung unseres Verbandsvorsitzenden Klaus Weber, würde es entsprechen, festgestellten Defiziten mit Maßnahmen der Personalförderung / Personalentwicklung zu begegnen, aber nicht in die dreijährige Beschäftigungslosigkeit und danach in den Ruhestand abzuschieben.

Zudem:

7. Wir haben Hinweise, dass Kandidaten, obwohl sie die in den Richtlinien definierte notwendige Gesamtpunktzahl erreicht hatten, „aufgrund der vielen, insgesamt im mittleren Bereich liegenden Ausprägungen“ und des „persönlichen Gesamteindrucks“ nicht für eine mbA-Stelle vorgeschlagen wurden. Mit welchem Recht werden auch noch die wenigen, angedeuteten Grundlagen einer Prüfungsordnung außer Kraft gesetzt?

8. Warum ist dem Landeskirchenamt so wenig an der Transparenz des Verfahrens gelegen?

Wir stellen fest:

- a) den Kandidaten wurde verboten, am Prüfungstag untereinander Kontakt zu haben.
- b) Einsicht in die Prüfungsunterlagen (Protokolle) wurde verweigert (erst auf Intervention von Rechtsanwälten schließlich gewährt).
- c) Zwischenergebnisse (wie viele haben sich zum Auswahlverfahren

Warum wurde bei den durch Abberufung in den Wartestand Gekommenen im „strukturierten Interview“ oft bei den Umständen der Abberufung insistiert und nach dem „Schuldanteil“ gefragt?



gemeldet, wie viele Verfahren haben stattgefunden, wie viele haben bestanden / nicht bestanden, wie viele haben Widerspruch eingelegt, wie viele sind noch angemeldet, wann werden die nächsten Auswahltag stattfinden?) wurden nicht kommuniziert. Auf unsere Nachfrage vom 23.5.2008 bekamen wir von Abteilung I die Antwort: „... wir sehen keine Veranlassung, die erbehaltenen Daten an Sie weiterzugeben“.

Auch einem Vertreter der Presse wurden die Zahlen verweigert – mit dem Hinweis, dass das Verfahren noch nicht zu Ende sei.

Auf informellem Wege erfuhren wir dann aber doch Zahlen. Erstaunlich ist, dass sich die Durchfallquote von 75 % auf 66 % und schließlich auf 50 % verringerte ... vielleicht hat der vom Ev. Pfarrverein unterstützte Widerstand mit den im Sommer eingebrachten Gutachten hier eine Wirkung gehabt ...

Fußnote: Seit 2001 gibt es in NRW das „Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen“. *„Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungstätigkeit der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen)“ (§ 2)*

Nun untersteht die Kirche nicht der Aufsicht des Landes, aber sie täte

als Körperschaft des Öffentlichen Rechtes gut daran, Kommunikationsoffenheit und Transparenz ihres Verwaltungshandelns an den Tag zu legen.

9. Handwerklich fallen viele Mängel auf. Z.B. wurden die Bescheide im Laufe des Verfahrens verändert. Das gilt insbesondere für den Widerruf des Beschäftigungsverhältnisses. Zunächst hatte das Landeskirchenamt sogar dessen sofortige Vollziehung angeordnet, ohne dies in irgendeiner Weise zu begründen. Das wurde nach Intervention der Verwaltungskammer korrigiert, der Sofortvollzug aber erneut angeordnet, dieses Mal jedoch mit einer, wie sich aufgrund einer weiteren Intervention der Verwaltungskammer herausstellte, unzureichenden Begründung. Erst dann verzichtete das Landeskirchenamt in seinen weiteren Entscheidungen auf die sofortige Umsetzung des Widerrufs des Beschäftigungsauftrages und akzeptierte die aufschiebende Wirkung der dagegen eingelegten Widersprüche.

Unzulänglich auch ein Passus über die Genehmigungspflicht von Nebentätigkeiten, wobei man den Betroffenen mitteilen musste, dass die Nebentätigkeitsverordnung noch geändert werden müsse und bis dahin Anträge auf Genehmigung nur unter Vorbehalt beschieden werden könnten. D.h. man konnte denen, denen man den Beschäftigungsauftrag mit Ende des Folgemonats kündigte, nicht verbindlich sagen,

Die Kirche als
Körperschaft
Öffentlichen Rechtes
täte gut daran,
Kommunikations-
offenheit und
Transparenz ihres
Verwaltungshandelns
an den Tag zu legen.

wie es weiter gehen kann. Dazu kommen viele Unklarheiten und Pannen bei der Abwicklung von Beschäftigungsaufträgen.

Schließlich:

10. Was kostet die Ev. Kirche im Rheinland dieses verfahrenre Verfahren? Neben den Zahlungen an das Institut für Managementdiagnostik - und mögliche andere externe Berater – kommen ja die gewiss nicht unerheblichen Aufwendungen für Fahrt- und Reisekosten der Auswahlkommission. Wie hoch sind die Kosten der Rechtsstreitigkeiten einschließlich der außergerichtlichen Auslagen der Kläger und Klägerinnen? Wie hoch ist der Ausfall von ordentlicher Arbeitszeit der am Verfahren Beteiligten anzusetzen – bei Presbyterinnen und Presbyter fallen evtl. Dienstausschüttungen an, da wird der Verlust zumindest finanziell objektivierbar. Welche Summe kommt zusammen, wenn die Kirche bei einem 50-jährigen Pfarrer bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres drei Jahre Wartestand ohne Beschäftigungsauftrag und danach den erzwungenen Vorruhestand bezahlt? Welche Summe bei all den anderen dienstfähigen und dienstwilligen Pfarrern und Pfarrerinnen, die man in den Zwangsruhestand treibt (wobei die Pfarrern und Pfarrer im Amt durch Pfarrstellenkürzungen weiter belastet werden)? Kann man so mit Kirchensteuern umgehen?

Wie die Finanzkrise zur Vertrauenskrise wird, so wird hier die Vertrauenskrise zur Finanzkrise.

Ein Pfarrer im Wartestand, der anonym bleiben möchte (aus Angst vor Sanktionen) schreibt zur Zwangspensionierung:

„Das sind Sparmaßnahmen, die jeder verstehen wird! Vor allem die Leute, die morgens um 5 Uhr aufstehen, um brav zu arbeiten und brav ihre Kirchensteuern zu zahlen. ... Die Landeskirche betreibt Konkursverwaltung; sie rechnet mit Statistiken und Zahlen und Gehältern und hofft, dass es bis zum Untergang vor allem noch für die eigenen Gehälter reichen wird. An die Botschaft von Jesus Christus, dem für uns gekreuzigten und auferstandenen Herrn, der noch so viele Menschen in unserem Land aus einem sinnlosen Leben retten möchte, und an den Heiligen Geist, der mit unserer Volkskirche noch große Pläne haben könnte, scheint in der Kirchenleitung niemand mehr zu denken!“

Ich breche hier ab – mit dem Hinweis: die vorgebrachten Gravamina sind allesamt belegt.

Aus dem Auswahlverfahren

Auf meinen Brief an die Kirchenleitung, das Auswahlverfahren auszusetzen (vgl. „Info“-Brief Nr.13, S.7) kam die ablehnende Antwort, die wir in diesem „Info“ – Brief dokumentieren (vgl. „Info“ – Brief Nr. 14, S. 35). Auch auf unseren Vorschlag, Musterverfahren durchzuführen, ging die Kirchenleitung nicht ein – mit dem Hinweis, alle am Auswahlverfahren Teilnehmen-

Welche Summe kommt zusammen, wenn die Kirche bei einem 50-jährigen Pfarrer bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres drei Jahre Wartestand ohne Beschäftigungsauftrag und danach den erzwungenen Vorruhestand bezahlt?



Mitglieder des Vorstands
beim Wartestandsforum

den hätten ja die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Kollegiums einzulegen. So liegt nun eine Flut von Widersprüchen in Düsseldorf vor.

Auch die Initiative des Bundesverbandes der Pfarrvereine blieb in dieser Hinsicht erfolglos.

Die Auswahlverfahren wurden fortgesetzt auch nach dem Gespräch im Landeskirchenamt, das am 11. September 2008 stattfand – unter Beteiligung von Klaus Weber, Ulrich Conrad und Dr. Gerhard Tröger.

In seinem Bericht vor der Mitgliederversammlung der Pfarrvereine in Deutschland führte der Verbandsvorsitzende am 22.9.2008 in Speyer aus:

„Das Gutachten von Prof. Dr. Link lässt nach unserer Überzeugung keinen Spielraum in der Beurteilung des neu eingeführten ‚Zentralen Auswahlverfahrens‘. Für uns ergibt sich daraus nur eine Folgerung: Das Auswahlverfahren muss ausgesetzt und zurückgenommen werden und es müssen neue Wege gesucht werden, das Problem der großen Zahl von Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand zu lösen.“ (Manuskript S.13)

Vom Landeskirchenamt waren Herr Oberkirchenrat Dembek, Herr Kirchenrechtsdirektor Boecker und Herr Kirchenrat Dr. Lehnert zu dem Gespräch am 11. September gekommen. Befremdlich war, dass sich Präses Nikolaus Schneider nicht diesem vom Verband gewünschten Gespräch gestellt hat. Wenn etwas

„Chefsache“ sein muss, dann doch dieses.

Dem Verband habe ich für seine Unterstützung den Dank des Ev. Pfarrvereins im Rheinland in Speyer öffentlich ausgesprochen. Wir gehen in dieser Forderung konform: die Auswahlverfahren sind auszusetzen! Der Landessynode muss Gelegenheit gegeben werden, ihre Fehlentscheidung zu revidieren. Die negativ ausgefallenen Bescheide bereits durchgeführter Auswahlverfahren sind zu annullieren, die Beschäftigungsaufträge müssen weiter gelten. In Abstimmung mit den betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer ist dabei zu prüfen, wie die Verteilung und Organisation von Beschäftigungsaufträgen gabenorientiert verbessert werden kann. Personalentwicklung steckt hier noch in den Anfängen.

Außerdem muss die Vergangenheit aufgearbeitet werden und den früher bereits Zwangspensionierten auch wieder die Möglichkeit gegeben werden, ihren Dienst in unserer Kirche aufzunehmen. Von einem weiteren, unverhältnismäßigen Abbau von Pfarrstellen ist abzusehen.

Die Landessynode muss wieder kritischer werden gegenüber den Vorlagen, die übers Jahr vorbereitet werden. Sie hat ein Aufsichtsmandat gegenüber der geschäftsführenden Kirchenleitung.

Die Landessynode muss wieder kritischer werden gegenüber den Vorlagen, die übers Jahr vorbereitet werden. Sie hat ein Aufsichtsmandat gegenüber der geschäftsführenden Kirchenleitung.

Vertrauen in den Ev. Pfarrverein im Rheinland

Seit unserer letzten Mitgliederversammlung sind 71 (!) Neumitglieder dazugekommen.

Die drei Austritte haben ihren Gründe in einem Wechsel der Landeskirche, einer Entlassung aus dem Dienst und in dem Grund „nichts gegen den Pfarrverein, aber zuviel Papier“ ...

Acht Mitglieder sind im letzten Jahr verstorben. Aktuell zählen wir 990 Mitglieder und gehen damit auf die Zahl 1000 zu.

Es hat sich offenbar herumgesprochen und spricht sich weiter herum, dass eine Mitgliedschaft in der Standesvertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer wichtig und richtig ist.

Wir sind für unsere Kolleginnen und Kollegen da, wenn es um Beratung geht und scheuen keine Zeit noch Mühe. Und haben Erfolge vorzuweisen – Dank der Hilfe guter Rechtsanwälte, namentlich möchte ich die präzise Arbeit von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Kirchberg hier nennen.

So wurde einer „schneidigen Umsetzung“ des Wartestandskonzeptes der EKIR von der Verwaltungskammer erst einmal eine Grenze gesetzt, indem der Sofortvollzug des Widerrufs von Beschäftigungsaufträgen (Aufkündigung des BA mit Ende des auf den Bescheid folgenden Monats) gestoppt wurde.

Kirchenjuristisch gesprochen hört sich das so an: „Allein die Entwick-

lung neuer Kriterien für die zu treffenden Personalentscheidungen und der Wunsch einer alsbaldigen Umsetzung der Konzepte dürfte nicht ausreichen, entgegen der grundsätzlichen gesetzgeberischen Entscheidung die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels entfallen zu lassen.“ (Zitat aus dem Beschluss der Verwaltungskammer der EKIR vom 21.7.2008)

Also, wer Widerspruch eingelegt hat, kann seinen Beschäftigungsauftrag erst einmal weiter wahrnehmen bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren, bei dem zu klären ist, ob das Auswahlverfahren überhaupt rechtens ist.

Der vom Landeskirchenamt betriebene Sofortvollzug der Beendigung der Beschäftigungsaufträge hat bei vielen sozialen Einrichtungen z.B. Krankenhäusern und Altenheimen für großes Befremden gesorgt und unserer Kirche in der Öffentlichkeit geschadet. Wer übernimmt für diesen Schaden die Verantwortung?

Die Erfolge im Einzelnen in den verschiedenen Widerspruchsverfahren zu benennen, würde hier zu weit führen. Wir haben zu diesen Widersprüchen ermutigt. Widerspruch, um nicht nur von Pfarrerinnen und Pfarrern und ihren Familien, sondern eben auch von unserer Kirche noch größeren Schaden abzuwenden.

Im Wartestandsforum haben wir uns vorhin in der Mittagspause u.a. über den Stand der Widerspruchs-

Der vom Landeskirchenamt betriebene Sofortvollzug der Beendigung der Beschäftigungsaufträge hat bei vielen sozialen Einrichtungen für großes Befremden gesorgt und unserer Kirche in der Öffentlichkeit geschadet.

verfahren ausgetauscht.

Ein Erfolg des Pfarrvereins ist es auch, wenn nun endlich die Pfarrvertretung auch in der Ev. Kirche im Rheinland kommen wird. Über viele Jahre haben wir unverdrossen für sie geworben, zur Bewusstseinsbildung über ihre Notwendigkeit beigetragen, den Verband der Pfarrvereine in Deutschland zu unserer Unterstützung gewinnen können. Nun wird der Druck auf die Kirchenleitung so stark, dass sie sich – auch im Hinblick auf das kommende einheitliche EKD-Pfarrdienstrecht - den Forderungen aus der Pfarrerschaft und den guten Argumenten des Verbandes der Pfarrvereine in Deutschland sowie schließlich den Anträgen von Kreissynoden nicht weiter verschließen kann.

Als Pfarrverein freuen wir uns über die Errichtung einer Pfarrvertretung, auch wenn das von uns vorgeschlagene Modell, das sich in der Schwesterkirche von Westfalen bewährt hat, im Rheinland wohl nicht zum Zuge kommen wird. Die Ressentiments, die von mancher Seite mit Stimmungsmache gegen den Pfarrverein verbunden werden, sind zutiefst bedauerlich. Alle Aktionen, wenn sie denn so gedacht waren, den Pfarrverein in ein schlechtes Licht zu stellen oder ins Abseits zu drängen (so setzte man uns einen „Tag rheinischer Pfarrfrauen und Pfarrer“ vor die Nase), sind bislang gescheitert. Sie haben uns nur stärker gemacht.

(Vom „2. Tag Rheinischer Pfarrfrauen und Pfarrer“ am 13.9.2008 in Köln war wenig zu hören, auf der Homepage der EKiR war gar nichts darüber zu lesen weder davor noch danach – berichtenswert schien in den Tagen das 9. Fußballturnier der EKiR, die 11. Europäische Asylrechtstagung, das gemeinsame Wort in der Region Bonn zum Ramadan u.a.m.- Wie ich hörte, waren nur halb so viele Pfarrfrauen und Pfarrer nach Köln wie vor einem Jahr nach Koblenz gekommen. Wir dagegen verzeichnen bei der „Original“-veranstaltung in Bonn in diesem Jahr eine Zuwachsrate bei den Anmeldungen von über 30 %).

Der Ev. Pfarrverein im Rheinland e.V. wird weiterhin für Unabhängigkeit und Leistungsstärke, für Qualität und Vertrauen stehen. In der starken Verbindung mit der BRUDERHILFE, die einmal, daran sei hier auch noch einmal erinnert, aus dem Pfarrverein heraus entstanden ist, stellen wir eine Standesvertretung dar, die ihren Zweck in diesen Zeiten nicht nur behält, sondern dringender denn je konsequent und beharrlich zu verfolgen herausgefordert ist.

Eingangs sagte ich, unsere Arbeit dient dazu, verloren gegangenes Vertrauen in und zu unserer Kirche zurück zu gewinnen. Ich stellte eine Analogie zu der uns alle belastenden Finanzkrise her. Bei einem Finanzexperten fand ich den folgenden Ausspruch: „*Schließlich ist das Vertrauen ein Derivat, das sich auf*

Der Ev. Pfarrverein
im Rheinland e. V.
wird weiterhin für
Unabhängigkeit
und
Leistungsstärke,
für Qualität und
Vertrauen stehen.

Auch in diesem Jahr konnte EPIR wieder viele Gäste aus anderen Pfarrvereinen der EKD in Bonn begrüßen.



Wahrheit und Wahrhaftigkeit bezieht. Erst eine Rückbesinnung auf diese Werte kann wieder Vertrauen schaffen. Dies wird noch sehr viel Zeit in Anspruch nehmen.“

Vertrauen als ein Derivat, das sich auf Wahrheit und Wahrhaftigkeit bezieht – ich nehme das theologisch auf und beziehe das Vertrauen auf den, den wir den „Weg, die Wahrheit und das Leben“ nennen und so bekennen: auf Jesus Christus (Johannes 14, 6).

Am Anfang und am Ende ist ganz schlicht bei dem, was wir tun, auch in unseren Verfahren, zu fragen: Was würde Jesus dazu sagen? Und was - um der Wahrhaftigkeit willen - zu sagen, beauftragt er uns?

Ich danke Ihnen für Ihr Zuhören.

Friedhelm Maurer

Hier dokumentieren wir für unsere Mitglieder den im Bericht erwähnten Brief aus dem LKA:

"Zentrales Auswahlverfahren
Ihr Schreiben vom 28.04.2008

Datum 13.05.2008

Sehr geehrter Herr Maurer, über Ihren o.a. Brief an die Kirchenleitung unserer Landeskirche ist die Kirchenleitung am 8. Mai 2008 informiert worden. Ich wurde mit der Beantwortung Ihres Schreibens beauftragt.

Erinnern darf ich Sie daran, dass die Kirchenleitung einen Beschluss der Landessynode nicht einfach aussetzen kann. Alle am Auswahl-

verfahren Teilnehmenden haben - wie Sie sicher wissen - die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Kollegiums einzulegen. Damit ist eine rechtliche Überprüfung konkreter Verfahren gewährleistet. Die von Ihnen angeführten Äußerungen zum Verfahren hat die Kirchenleitung zur Kenntnis genommen, ohne die daraus für Sie resultierenden Fragen nachvollziehen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Dembek

Es bewegt sich was! Pfarrvertretung im Rheinland

Was lange währt...wird hoffentlich gut!

Die Kirchenleitung wird auf der Landessynode 2009 den Entwurf eines Pfarrvertretungsgesetzes vorlegen. So versprach es OKR Dembek auf der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel und teilte mit, der in seiner Abteilung schon zweimal beratene Entwurf trage den Namen: „Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ und umfasse vierundzwanzig Paragraphen. Auch bei der landeskirchlichen Veranstaltung für alle Pfarrerrinnen und Pfarrer am 13. September 2008 in Köln wurde durch die anwesenden KL-Mitglieder schon einmal ein Ausblick auf das Vorhaben gewährt.

Das klingt zunächst einmal gut. EPiR begrüßt dieses Vorhaben, setzen wir uns seitens des Pfarrvereins doch schon mehr als zehn Jahre für die Einrichtung einer Pfarrvertretung ein.

Folgende Erwartungen haben wir allerdings an eine Pfarrvertretung, damit sie ein wirksames Instrument der Mitbestimmung und Mitgestaltung in unserer Kirche sein kann:

1. Eine faire, freie Wahl muss gewährleistet sein.
2. Der vertretene Personenkreis sollte nicht nur Pfarrstelleninhaber und –inhaberinnen umfassen, sondern alle Theologen und Theologinnen, d. h. also auch Vikare und Vikarinnen, Pfarrer und Pfarrerinnen m.b.A., alle Warteständler und Warteständlerinnen, Ruheständler und Ruheständlerinnen. Dies muss sich sowohl in aktivem wie passivem Wahlrecht sowie anteilmäßiger Repräsentanz in der Vertretung ausdrücken.
3. Die Beteiligung bei allgemeinen Angelegenheiten des Pfarrdienstes muss gewährleistet sein. Die Pfarrvertretung muss vor Erlass von kirchengesetzlichen und sonstigen allgemeinen Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, die Versorgung, die Aus- und Fortbildung sowie die weiteren sozialen Belange des vertretenen Personenkreises betreffen sowie vor Aufstellung von Grundätzen der Personal-

und Stellenplanung beteiligt werden.

4. Der Pfarrvertretung muss das Recht zugesprochen werden, der Kirchenleitung in allgemeinen Angelegenheiten des Pfarrdienstes Anregungen und Vorschläge machen zu können. Ebenso muss ein Beschwerderecht der Pfarrvertretung vorgesehen sein.
5. Eine Beteiligung der Pfarrvertretung ist vorzusehen in Personalangelegenheiten auf Antrag des oder der Betroffenen
 - a. bei Abberufung
 - b. bei Versetzung in den Wartestand
 - c. bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand
 - d. bei Kündigung eines Pfarrers, einer Pfarrerin im Angestelltenverhältnis
 - e. bei Entlassung eines Pfarrers, einer Pfarrerin m.b.A.
 - f. bei Zehn-Jahresgesprächen
 - g. bei Disziplinar- und Lehrbeanstandungsverfahren
 - h. bei Versagung oder Widerruf einer Nebentätigkeit
 - i. bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

Wir hoffen, dass ein Gesetz, das die genannten Punkte berücksichtigt, zeitnah in Kraft tritt. Wir sehen darin einen wichtigen Beitrag für einen guten und fairen Umgang miteinander, der nach Möglichkeit Konflikte schon im Vorfeld entschärfen kann.

Wir sehen in der Pfarrvertretung einen wichtigen Beitrag für einen guten und fairen Umgang miteinander, der nach Möglichkeit Konflikte schon im Vorfeld entschärft.



Aus dieser Perspektive ist dann auch absolut zu vernachlässigen, wer das Gesetz formuliert oder eingebracht hat. EPiR beharrt auch keinesfalls darauf, dass eine Pfarrvertretung durch den Pfarrverein wahrgenommen werden muss. Wichtig ist, dass es zu einer demokratisch legitimierten Vertretung kommt, die das Vertrauen aller Kolleginnen und Kollegen hat. Aus unserer Sicht wäre natürlich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Interesse aller Pfarrerrinnen und Pfarrer wünschenswert. Das württembergische Pfarrvertretungsgesetz sieht z. B. einen Sitz für einen Vertreter des Ev. Pfarrvereins in Württemberg in der Vertretung vor. Eine solche Vernetzung wäre aus Sicht des EPiR natürlich optimal. Wir werden den Beratungsprozess in der Landessynode aufmerksam verfolgen.

Natürlich hoffen wir auf entsprechend positive Voten aus der Reihe unserer Mitglieder, die stimmberechtigt in der Landessynode vertreten sind.

Asta Brants

An dieser Stelle veröffentlichen wir einen Beitrag unseres Vereinsmitglieds Siegfried Eckert aus Bonn-Bad Godesberg. Kollege Eckert nimmt kritisch Stellung zur landeskirchlichen Veranstaltung für alle Pfarrerrinnen und Pfarrer in Köln. Auch die Positionierung des Vereinsvorstandes wird kritisch beleuchtet. Mit der Veröffentlichung wollen wir deutlich machen, dass kritische Stellungnahmen unserer

Mitglieder nicht unterdrückt werden. Wir wollen damit zur offenen Diskussion unterschiedlicher Positionen in unserer Landeskirche einladen.

Wie der Vorstand zu dieser Veranstaltung der Landeskirche steht, lässt sich dem Vorstandsbericht von Friedhelm Maurer entnehmen (s. S. 34).

Das Redaktionsteam

Zwischenruf zum 2. Rheinischen Pfarrer/innentag in Köln am 13.9.2008

Die Zeit ist reif – Pfarrvertretung jetzt!

Manche Bretter müssen lange geholt werden, jetzt scheint es endlich so weit zu sein. Die Evangelische Kirche im Rheinland bereitet sich auf die Einrichtung einer gesetzlich geregelten Pfarrvertretung vor. Auf dem 2. Tag rheinischer Pfarrer/innen in Köln berichteten auf Nachfrage Präses Nikolaus Schneider und Oberkirchenrat Jürgen Dembek über die Planungen. Bedauerlicherweise haben sich führende Vertreter/innen des Pfarrvereins an diesem Tage nicht zu Erkennen gegeben. Sie hätten reagieren können auf eine Äußerung von Dembek, dass vor kurzem ein Gespräch mit dem Pfarrverein stattgefunden habe, um eine „Eiszeit“ zu überwinden. Das Eis ist scheinbar noch nicht geschmolzen. Bei der Bildung einer Pfarrvertretung kann es aber nicht um Fragen von

Wichtig ist, dass es zu einer demokratisch legitimierten Vertretung kommt, die das Vertrauen aller Kolleginnen und Kollegen hat.

„Eiszeit“ oder „Steinzeit“ gehen, sondern die Zeit ist „auszukaufen“ (Eph. 5,16), die uns zur Mitgestaltung bleibt.

Mitspracherecht statt Gnadenrecht!

Auf die Nachfrage nach einer möglichen Partizipation der Pfarrerschaft an dem Entwurf der Kirchenleitung herrschte Zurückhaltung auf dem Podium. Gerade die in anderen Zusammenhängen leidenschaftlichen Vertreter von Mitarbeiterrechten schwiegen sich bedenklich aus. Kann es gut gehen, wenn der Arbeitgeber Kirche ein „Mitarbeitergesetz“ im Alleingang strickt und allein die Landessynode samt ihren ständigen Ausschüssen als beratende und beschließende Gremien Gehör finden? Als pfarrdienstfreundlich haben sich diese Gremien in den letzten 15 Jahren nicht gerade hervorgetan. Wäre mit dieser Entstehungsgeschichte nicht ein gravierender Geburtsfehler vorprogrammiert? Wer eine gesetzlich geregelte Pfarrvertretung ernst nimmt, muss Auskunft geben können, nach welchen Vorbildern und Vorlagen der Entwurf entstanden ist, an welcher Stelle eine Feinjustierung für die Eigenarten der rheinischen Landeskirche erfolgt ist und wie die von der Regelung betroffene Gruppierung an der Ausgestaltung des Gesetzes beteiligt wurde. Die weiterhin dramatischen Prognosen für die Zukunft des pfarramtlichen Dienstes, mit all den Problemen für den theologischen Nachwuchs, samt neuen Wartestandsre-

gelungen und Auswahlverfahren, verbunden mit wirtschaftlichen Einbußen im Pfarrdienst (Präses Schneider sprach erstmalig von – 20% in den letzten Jahren) und wachsenden Belastungen durch Dienstwohnungen, all das und vieles mehr erfordert gemeinsame Lösungen. Eine Pfarrvertretung im Rheinland darf kein Feigenblatt sein, für eine in anderen Bereichen gewerkschaftlich gesonnene Kirchenleitung. Sie muss ein ernst gemeintes Angebot an die Pfarrerschaft sein, diese zu beteiligen. In den spannungsreichen Übergangszeiten unserer Kirche kann nur ein Miteinander für unfallfreie Entscheidungen sorgen. Wer seine Außenhandelsvertretungen bei Neuerungen außen vor lässt, kann irgendwann auch in der Zentrale das Licht ausmachen.

Pfarrverein und Pfarrerververtretung. Vom Ende der Alleinvertretungsansprüche.

Selbstkritisch hat sich unsere Kirchenleitung fragen zu lassen, warum sie mit zu den letzten gehört, die eine seit langer Zeit geforderte Pfarrvertretung bisher nicht eingerichtet hat. Aber auch der Pfarrverein hat sich fragen zu lassen, ob und an welcher Stelle er diesen Prozess vielleicht selbst behindert hat. Schon vor über zehn Jahren habe ich mich mit dem damaligen Vorsitzenden Kirchhoff über dessen Vorstellung auseinandergesetzt, nur der Pfarrverein könne mit einem Alleinvertretungsanspruch organisatorisch

Eine Pfarrvertretung im Rheinland darf kein Feigenblatt sein, für eine in anderen Bereichen gewerkschaftlich gesonnene Kirchenleitung.



wie inhaltlich solch eine Vertretung gewährleisten. In anderen Landeskirchen mögen solche Modelle funktionieren, aber nicht in unserer, mit ihrer sehr eigenen Geschichte und einer Pfarrerschaft, die - warum auch immer - sich nicht insgesamt vom Pfarrverein vertreten lassen möchte. Das haben wir, wenn auch ungern, zu Kenntnis zu nehmen. Präses Nikolaus Schneider deutete in Köln an, dass die Legitimation für eine Pfarrvertretung aus einem Wahlverfahren auf Basis der Kirchenkreise gewonnen werden soll. Dieses Organisationsprinzip ist sinnvoll, denn es ist ein neutrales Verfahren, das der anstehenden Aufgabe eine nachvollziehbare Legitimation gewährt. Bei den Wahlen sollten sich dann möglichst viele Vertreter/innen des Pfarrvereins aufstellen lassen, um den Nachweis zu erbringen, dass unser Verein tatsächlich von seiner Tradition her die besten Voraussetzungen bietet, ein kräftiges Wörtchen mitzureden. Dadurch könnte auch unser an manchen Stellen verstaubt wirkendes Image frischen Wind bekommen. Ein überzeugendes Engagement des Pfarrvereins in dieser Angelegenheit ist die beste Werbung für neue Mitglieder. Also, lasst uns die Sache miteinander, auch mit einer „frostigen“ Kirchenleitung, gestalten und nicht beleidigt in der Ecke sitzen. Ein selbstbewusster Pfarrverein hat das nicht nötig.

Pfarrvertretung – eine geistliche Chance!

Eine Spezialität rheinischer Geschichte ist u.a. das Superintendentenamt mit der Koppelung, sowohl Dienstvorgesetzte/r als auch Seelsorger/in für Pfarrer/innen zu sein. Rollenkonflikte sind hier vorprogrammiert, wenn es auch begnadete Menschen geben mag, die mit dieser Verantwortung gut umgehen. In Zeiten schwindender Ressourcen und damit konfliktträchtiger Ressourcenverteilung samt weiterem Pfarrstellenabbau, werden sich die Konfliktherde im Superintendentenamt verschärfen. Dazu tragen auch die Beschlüsse der Landessynode bei, die den „Schwarzen Peter“ bei Stellenstreichungen und Umstrukturierungsmaßnahmen auf die mittlere Ebene verlagert haben. In anderen Landeskirchen gibt es für diese Aufgabenhäufung Modelle gelungener Entflechtung. So genannte Pröpste/innen, bzw. Vertrauenspfarrer/innen sind dort etabliert, um gewählte oder beauftragte Ansprechpartner für die Pfarrerschaft in Seelsorge und bei Konfliktfällen zu sein. Superintendent Dr. Markus Dröge hat auf dem Tag des rheinischen Pfarrvereins im Jahre 2007 über diese Gestaltungsmöglichkeiten ausführlich referiert. Nehmen wir doch diese bewährten Erfahrungen aus anderen Landeskirchen mit ins Boot unserer Überlegungen. Präses Schneider musste bekennen, dass solche Überlegungen bisher noch nicht im Entwurf der Kirchenleitung vorgesehen sind. Warum

Bei den Wahlen sollten sich viele Vertreter/innen des Pfarrvereins aufstellen lassen, um den Nachweis zu erbringen, dass unser Verein von seiner Tradition her die besten Voraussetzungen bietet, ein kräftiges Wörtchen mitzureden.

aber nicht die Pfarrvertretungen im Kirchenkreis mit solch einer Aufgabe stärken und mittlere Ebenen sinnvoll entlasten? Bei einer Pfarrvertretung kann es um mehr gehen, als um eher organisatorische und dienstrechtliche Fragen. Lassen wir doch ein wenig Geist wehen in dieser neu zu schaffenden Größe und geben wir der geistlichen, der geschwisterlichen Seite unseres Dienstes eine bewährte seelsorgerliche Vertretungsform.

Nicht nur eigene Interessen vertreten, sondern segensreich Kirche mitgestalten!

Es wäre zu kurz gegriffen, würde sich die noch zu bildende Pfarrvertretung allein um ihre Standesinteressen kümmern. Wir werden dabei schnell entdecken, wie uneins wir in vielem sind, das hat allein die kontroverse Diskussion um das Pfarrhaus auf dem Tag der rheinischen Pfarrer/innen gezeigt. Gewiss, es braucht Ansprechpartner, die unsere Interessen bündeln und sich um das gute Recht und die Zukunft unseres Standes kümmern, aber es geht um mehr, es geht um ekklesiologische Fragen. Wie werden Wort und Sakrament in unserer Kirche weiter recht verwaltet? Wie wird unser Kerngeschäft Seelsorge betrieben und verstanden? Legen unsere Ordnungen auch in Bezug auf den Pfarrdienst und das Amt weiterhin ein glaubwürdiges Zeugnis ab? Die Veränderungen und Umbrüche in unserem kirchlichen Schlüsselberuf dokumentieren, dass und wie sich unsere Kirchenlandschaft verändert,

wo die ein oder andere Gruppierung mit unserer Kirche hin will, welches Amts- und Ordinationsverständnis die Oberhand hat und welches Leitbild dem störrischen Esel Kirche vor die Nase gehalten wird. Eine Pfarrvertretung darf sich deshalb nicht begnügen, nur eine Interessensvertretung in eigener Sache zu sein. Sie hat die Interessen unserer gesamten Landeskirche im Blick zu behalten. Unsere theologische Mitarbeit, unsere kirchenpolitischen Potentiale sind im Ringen um den rechten Weg gefragt. Die rheinische Pfarrerschaft steht in den Zeiten des Übergangs mit am Jabbok. Sie verlangt, dass wir einander nicht eher aus dem Schwitzkasten lassen, bevor es heißt. „Ich lass dich nicht, du segnest mich denn“ (1. Mose 32,27). Der überzeugende Vortrag am Vormittag von Prof. Dr. Peter Scherle aus der EKHn hat im Zusammenhang mit der Ordination darauf hingewiesen, dass wir als Ordinierte mit einer „missio“ und mit einer „benedictio“ unterwegs sind. Lasst uns als gesegnete und segnende Volkskirche unterwegs sein, mit einer Pfarrerschaft, die sich segensreich in diese Kirche einbringt. Keiner kann allein Segen sich bewahren, deshalb wollen wir die anderen mit im Blick haben, die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden in unserer Kirche, die Kirchenleitung, die ökumenische und diakonische Dimension unseres Handelns.

Ich bin fest davon überzeugt, dass unsere Kirchenleitung ihre Vorbe-

Eine Pfarrvertretung darf sich nicht begnügen, nur eine Interessensvertretung in eigener Sache zu sein. Sie hat die Interessen unserer gesamten Landeskirche im Blick zu behalten.



halte gegenüber einer Pfarrvertretung umso schneller ablegen wird, je überzeugender wir auch unsere theologischen Kompetenzen einbringen. Nicht nur monetäre oder dienstrechtliche Anliegen treiben uns um, sondern ein glaubwürdiges Miteinander. Mischen wir uns ein. Bilden wir uns eine eigenständige Meinung, wenn sich die Koordinatensysteme beim Thema Ordination, Gemeinsames Pastorales Amt oder Prädikantendienst verschieben. Das geht uns mindestens so viel an, wie die dringlichen Fragen nach mbA-Verfahren, Wartestand, Pfarrhäusern oder das Unrecht, welches mit der Anerkennung von Elternzeiten getrieben wird.

Soweit meine Gedankengänge zu Pfarrvertretung und Pfarrertag. Es ist die Zeit, eher zwischen den Stühlen zu sitzen, als fest auf seiner eigenen Position zu beharren. Ich danke dem Organ des Pfarrvereins für die Veröffentlichung, weil darin deutlich wird, dass hier ein Ort des offenen Diskurses ist. Auch deshalb lohnt es sich, Mitglied im Pfarrverein zu sein.

Siegfried Eckert

Unsere Kirchenleitung wird ihre Vorbehalte gegenüber einer Pfarrvertretung umso schneller ablegen, je überzeugender wir unsere theologischen Kompetenzen einbringen.

„Aus eins mach‘ zwei...“ Erfahrungen in einer „umgebauten“ Pfarrstelle

I. Die vorlaufende Entwicklung

Am 1. März 2005 wurde mir die 1. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf mit einem Beschäftigungsumfang von einhundert Prozent übertragen. Im Herbst 2005

beschloss die Kreissynode ein Sparkonzept, das für Pfaffendorf die Reduzierung um eine Pfarrstelle vorsah. In diesem Konzept wurde meine Stelle auf Grund der veränderten Berechnungsgrundlagen nur noch mit fünfzig Prozent berücksichtigt. Somit ergab sich die Notwendigkeit, die jetzt reduzierte Stelle wieder im selben Umfang aufzustocken. Zum Beginn des Schuljahres 2006/07 ergab sich für mich die Möglichkeit, im Rahmen einer längerfristigen Krankheitsvertretung im Umfang einer halben Stelle (zwölf Wochenstunden) den Religionsunterricht an einer Berufsbildenden Schule in Koblenz zu übernehmen. Dabei handelt es sich um eine kreiskirchliche Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang. Gleichzeitig reduzierte ich meinen sonntäglichen Predigtendienst sowie die Präsenz in den Gemeindekreisen meines Pfarrbezirks. Im Laufe des dann folgenden Schuljahres stellte sich heraus, dass der erkrankte Kollege nicht mehr in die Stelle zurückkehren würde. Die Pfarrstelle wurde kirchenkreisintern ausgeschrieben und zum 01.08.2008 zu fünfzig Prozent mit einer Kollegin besetzt. Die von mir immer noch ausgefüllte andere Hälfte der Stelle konnte aus dienstrechtlichen Gründen nicht beim Kirchenkreis verbleiben, obwohl das anfänglich so geplant war. Die Gemeinde in Pfaffendorf verfügt jetzt weiter über eine volle Pfarrstelle, stellt aber die Hälfte davon für die Erteilung von RU an der Berufsschule zur Verfügung.



II. Konsequenzen für den persönlichen Berufsalltag

„Guten Tag, Herr Pfarrer. Entschuldigen Sie die Störung...“. So melden sich immer wieder Anrufer und Anruferinnen bei mir. Ich frage mich, wieso sich Gemeindemitglieder bei mir dafür entschuldigen, dass sie mich als Ansprechpartner in den unterschiedlichsten Angelegenheiten sehen und auch kontaktieren – dafür bin ich doch da!

Bisher habe ich mich in meiner Berufsausübung immer als jemanden verstanden, der im Dienst der Gemeinde steht und unter anderem dafür bezahlt wird, dass er Zeit für die Gemeindemitglieder hat – Zeit zum Zuhören, zum Trösten, zur Klärung von Lebenssituationen. Diese Aufgaben bedürfen eines flexiblen Zeitplans, sind nicht wie bei einem niedergelassenen Therapeuten oder einer Beratungsstelle während festgelegter Öffnungs- oder Sprechzeiten zu erledigen.

Die Übernahme des Religionsunterrichts hat meine Zeiteinteilung aber radikal verändert. Die Hälfte meiner Stelle steht weiterhin der Gemeinde zur Verfügung – was aber ist die Hälfte einer Gemeindepfarrstelle? Die „schulische Hälfte“ der Stelle lässt sich leichter berechnen: zwölf Stunden Unterricht zzgl. Vorbereitungs-, Korrektur- und Konferenzzeiten, so dass in der Woche etwa zwanzig Stunden der Arbeitszeit für die Schule zu veranschlagen sind. Zusätzlich nehme ich noch den Vorsitz in der Fachkonferenz Religion an der Berufsschule wahr. Durch

das Korsett des Stundenplans bin ich in die Institution Schule eingebunden, derzeit an vier Vormittagen einer Woche; schulische Verpflichtungen haben gemäß Dienstanweisung Vorrang vor der Gemeindearbeit. Die Tätigkeiten in der Gemeinde verlagern sich damit auf den Nachmittag oder den Abend; dann müssen z. B. auch Hausbesuche zur Vorbereitung von Amtshandlungen durchgeführt werden. Gleichzeitig muss aber noch ein Zeitkontingent für die Unterrichtsvorbereitung zur Verfügung stehen. Damit bleibt nur noch wenig Spielraum für spontane, ungeplante Gespräche oder Besuche. Schon die Anmeldung einer Beerdigung kann den Zeitplan, den ich für eine Woche habe und der mir die Erledigung meiner anstehenden Aufgaben garantiert, aus den Angeln heben. Überhaupt noch nicht ist hierbei berücksichtigt, dass die Ausübung des Pfarrdienstes ihren Raum braucht für die Pflege der eigenen Spiritualität – unter den gegebenen Umständen wirkt das wie ein Luxusgut.

Damit erscheint der Eröffnungssatz so manches Telefonats in einem anderen Licht. Spüren die Gemeindemitglieder vielleicht das Dilemma, in dem ich stecke?

III. Konsequenzen aus der Sicht der Gemeinde

Meine Inanspruchnahme durch einen anderen kirchlichen Arbeitsbereich hat sich natürlich auch auf die Zusammenarbeit mit den beiden Pfarrkolleginnen in der Gemeinde

Schon die Anmeldung einer Beerdigung kann den Zeitplan, den ich für eine Woche habe und der mir die Erledigung meiner anstehenden Aufgaben garantiert, aus den Angeln heben.



ausgewirkt. Zeitweise werden durch sie oder andere Vertretungskräfte Amtshandlungen übernommen, die ich nicht wahrnehmen kann. Der Predigtplan wurde gestrafft, Gottesdienstzeiten gestrichen oder verlegt. Das Gemeindefest findet nicht mehr in einem jährlichen, nur noch in einem zweijährigen Rhythmus statt. Diesem Rhythmus folgen jetzt auch Wochenendklausurtagungen mit den Mitgliedern des Presbyteriums. Auf diesem Wege wurde für die Gemeinde die Einsparung einer halben Gemeindepfarrstelle schnell spürbar. Dieser Prozess wird sich fortsetzen, da durch den Beschluss der Kreissynode 2005 auch die Stellen der beiden Kolleginnen um jeweils fünfundzwanzig Prozent herunter gerechnet wurden. Auch hier erfolgt ein Ausgleich durch Übernahme von Religionsunterricht in den Grundschulen der jeweiligen Pfarrbezirke mit der Konsequenz, dass Präsenz in der Gemeinde zurückgefahren werden muss.

Ehrenamtlich Mitarbeitende und Gemeindemitglieder befinden sich in einem Umgewöhnungsprozess: Der Pfarrer ist zwar noch vor Ort, es gibt aber nicht mehr die gewohnte Palette von Angeboten. Die Begegnungsmöglichkeiten im Gemeindealltag sind stark eingeschränkt. Von vielen Seiten wird in der Gemeinde beklagt, dass seelsorgerliches Nachgehen bei den Mitgliedern nicht mehr im gewünschten und notwendigen Umfang möglich ist. In dieser Gemengelage muss ich selbst ein stärkeres Ab-

grenzungsverhalten an den Tag legen: Termine und Verpflichtungen muss ich ausschlagen, um das zeitliche Gleichgewicht in meiner geteilten Tätigkeit zu erhalten. Das stößt nicht bei allen Gemeindemitgliedern und ehrenamtlich Mitarbeitenden auf Verständnis.

Es lässt sich eine gewisse Verunsicherung in der Gemeinde feststellen: Wenn schon bei den Pfarrstellen solch herbe Einsparungen zu verkraften sind – an welcher Stelle wird es dann den nächsten gravierenden Einschnitt geben?

IV. Warum sich der Einsatz in einer geteilten Stelle dennoch lohnt

Es dürfte deutlich geworden sein, dass die Stellenteilung für die Gemeinde einen bedeutenden Einschnitt mit sich gebracht hat. Für mich persönlich ist der Einsatz in der Schule keine Neuerung: Über Jahre hinweg habe ich im Rahmen einer Nebentätigkeit sechs Wochenstunden Religion an einer Regionalschule erteilt. Neu sind jetzt lediglich der Umfang und die Inanspruchnahme durch den zu erteilenden Unterricht.

In der Berufsschule werden die Schülerinnen und Schüler aus schulorganisatorischen Gründen im Klassenverband unterrichtet; d. h. es gibt keinen konfessionellen Religionsunterricht. Aus evangelischer Sicht ist dies eine positive Lösung der Unterrichtsaufgabe, denn evangelische Schülerinnen und Schüler

Mitarbeitende und Gemeindemitglieder befinden sich in einem Umgewöhnungsprozess: Der Pfarrer ist zwar noch vor Ort, es gibt aber nicht mehr die gewohnte Palette von Angeboten.



stellen in den jeweiligen Klassen eine absolute Minderheit dar. Außerdem wird das Unterrichtsgeschehen durch die Beiträge aus einem anderen Umfeld (katholisch, islamisch, konfessionslos) bereichert.

Die Auszubildenden nehmen der Religion und den Kirchen gegenüber eine durchweg kritische bis ablehnende Haltung ein. Diese ist geprägt durch die religiösen Erfahrungen im Kindes- und Jugendalter. Die religiöse Erziehung im Elternhaus wie in der Kirche führt in vielen Fällen nicht zur Integration in die kirchliche Gemeinschaft, im Gegenteil: viele junge Erwachsene empfinden den Kirchenaustritt als wesentlichen Schritt der Emanzipation von Elternhaus und Kirche.

Als Pfarrer im Religionsunterricht nehmen mich die Schülerinnen und Schüler natürlich als Repräsentant der Kirche wahr. Somit muss ich zunächst um das Vertrauen der jeweiligen Klassen werben und verdeutlichen, dass es mir nicht um eine religiöse Vereinnahmung geht. Im Gegenteil: Ich versuche die Schülerinnen und Schüler zu einer kritischen Selbst- und Fremdwahrnehmung auf dem Hintergrund des christlichen Menschenbildes zu führen. Aus diesem Ansatz heraus ergeben sich viele Gespräche von manchmal beachtenswertem Tiefgang. Am Ende einer Woche bin ich dann mit etwa einhundertsechzig Schülerinnen und Schülern im Gespräch gewesen – eine Quote, die sich auf Gemeindeebene schwerlich erreichen lässt.

In der Begegnung mit den Schülerinnen und Schülern ergeben sich immer wieder auch Gespräche mit einer seelsorgerlichen Dimension bis dahin, dass Schüler und Schülerinnen über den Unterricht hinaus Kontakt mit mir aufnehmen. Ich bekomme Einblick in die Lebens- und Arbeitsbedingungen von jungen Menschen unserer Zeit, was mich natürlich auch in meiner Ausübung des Gemeindepfarramts sowie in Predigt und Seelsorge beeinflusst.

V. Konsequenzen für das Berufsbild der Pfarrerinnen und Pfarrer

Pfarrstellen werden auf unterschiedliche Arbeitsbereiche aufgeteilt, damit die Finanzierung stimmt und die Stellen erhalten bleiben können. Welche Folgen ergeben sich aus diesen geteilten Dienstverhältnissen aber für das Berufsbild der Pfarrerinnen und Pfarrer und die kirchlichen Verhältnisse der nächsten Zukunft?

Im binnenkirchlichen Raum gibt es durchaus Stimmen, die die Verknappung der pfarramtlichen Arbeit begrüßen. Im Zusammenhang mit der Kreissynode 2005 war vereinzelt zu hören, nun habe eine Entwicklung, die in der Wirtschaft schon lange um sich greife, endlich auch die Pfarrerinnen und Pfarrer eingeholt. Ist das wirklich ein positives Zeichen? Ist erst alles gut, wenn es allen gleich schlecht geht?

Natürlich ist es positiv, wenn Arbeitsplätze für Pfarrerinnen und

Ich versuche die Schülerinnen und Schüler zu einer kritischen Selbst- und Fremdwahrnehmung auf dem Hintergrund des christlichen Menschenbildes zu führen.



Pfarrer erhalten werden können – wie das für jeden anderen Arbeitsplatz im Wirtschaftsleben auch gilt. Als Theologe oder Theologin mit einem Tätigkeitsprofil, das auf die Arbeit im kirchlichen Bereich zugeschnitten ist, wird man, zumal im fortgeschrittenen Alter, an anderer Stelle wohl nur schwer einen Arbeitsplatz finden. Von daher ist es zu begrüßen, dass kreative Ansätze gesucht und gefunden werden, um die anstehende Arbeit durch Refinanzierungsmaßnahmen Dritter absichern zu lassen.

Kritisch ist allerdings zu bedenken, dass auf diesem Wege verlässliche pfarramtliche Präsenz vor Ort in den Gemeinden abgebaut wird. In der EKD-Berichterstattung über die Mitgliederbefragung 2002 heißt es: *„Wie es sich auch schon in anderen Umfragen in jüngster Zeit gezeigt hat, sind Pfarrer als Ansprechpartner und Seelsorger durchaus gefragt. Sie genießen auch ein hohes Ansehen. Ebenso soll die Kirche ein verlässlicher Partner in Notsituationen sein“* (www.ekd.de/aktuell_presse/news_2003_10_14_2_kirchenmitgliedschaft.html). Das EKD-Papier von 2006 bezeichnet in einem der sog. „Leuchttfeuer“ den Pfarrberuf als „Schlüsselberuf“ in der Kirche. Ob die Kirche beim Abbau der pfarramtlichen Präsenz in den Ortsgemeinden zukünftig die Erwartungen ihrer Mitglieder annähernd erfüllen kann, bleibt fraglich. Ebenso fraglich erscheint das Verhalten der Kirchenmitglieder, wenn sie feststellen müssen, dass eben gerade in Notsituationen der Pfarrer oder die Pfar-

rerin als „verlässlicher Partner“ nicht mehr zur Verfügung stehen. Wenn also derzeit der Pfarrstellenabbau in unserer Kirche als das Mittel erster Wahl angesehen wird, um auf den demografischen Wandel und den Rückgang der finanziellen Mittel zu reagieren, dann erscheint mir dabei unberücksichtigt, welche Konsequenz dies für die Lebensgestaltung unserer Kirche haben wird.

Es wäre wünschenswert – gerade auch aus Sicht der Pfarrerrinnen und Pfarrer –, dass Bedenken in diese Richtung in den Leitungsgremien unserer Kirche stärker berücksichtigt werden. Andernfalls könnte aus dem jetzt in Gang gekommenen begrenzten Abbau schnell ein unfänglicher Abriss werden.

Peter Stursberg

Kritisch ist allerdings zu bedenken, dass auf diesem Wege verlässliche pfarramtliche Präsenz vor Ort in den Gemeinden abgebaut wird.

Neuigkeiten in Sachen Mietwertbesteuerung

Mitte November ging ein Schreiben an alle Mitglieder, die Inhaberinnen oder Inhaber einer Dienstwohnung sind oder waren. Wir haben darauf hingewiesen, dass nach dem 31.12.08 der steuerliche Zugriff auf das Jahr 2003 grundsätzlich nicht mehr möglich ist, um eventuelle Rückzahlungen von zu viel gezahlten Steuern zu erwirken. Insbesondere, wenn für 2003 der Mietwert im Rahmen einer Neufestsetzung durch das LKA rückwirkend erhöht worden ist – aber auch unabhängig von einer Erhöhung – ist es dringend angeraten, für diesen Zeitraum spätestens bis



31.12.2008 einen qualifizierten fristhemmenden Antrag zur Vermeidung der Verjährung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Auf Vermittlung von EPiR übernehmen die entsprechend spezialisierten Steueranwälte der Kanzlei GMDP in Mannheim diesen Vorgang. Die Kosten für die insoweit erforderliche Beauftragung der Kanzlei sind durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Mittlerweile liegen der Kanzlei bereits eine Vielzahl entsprechender Aufträge zur Verhinderung der Verjährung seitens unserer Mitglieder vor. Auch die von EPiR vermittelte Überprüfung des Mietwerts durch GMDP, ob dieser denn tatsächlich in der festgesetzten Höhe sachlich gerechtfertigt ist (sog. Mietwertcheck) wird nach wie vor in Anspruch genommen und ist auch dringend geboten. Denn es ist weiterhin davon auszugehen, dass ab 2003 pro Jahr im Schnitt bis zu 1.000,- € auf Veranlassung des LKA zu viel an Steuern gezahlt, also über das erforderliche Maß an den Fiskus abgeführt worden ist und wird. Den Pfarrern und Pfarrern im Rheinland bleibt im Augenblick nichts anderes übrig, als den steuerlichen Reparaturbetrieb, d.h. die Geltendmachung ihrer Steuerüberzahlungsansprüche in Eigeninitiative zu betreiben, was im krassen Gegensatz zur Fürsorgepflicht-Wahrnehmung in anderen Landeskirchen steht.

Das Thema Mietwert beschäftigt EPiR jetzt seit gut neun Jahren. Zusammenfassend lässt sich für diesen Zeitraum sagen, dass das LKA seiner

Fürsorgepflicht gegenüber den Pfarrern und Pfarrern, die Dienstwohnungen bewohnen, definitiv nicht nachkommt. Offensichtlich ist man darum bemüht, die Finanzbehörden auf Kosten der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ruhig zu stellen. In diesem Zusammenhang wird vermehrt die sich aufdrängende Frage an uns herangetragen, bei welcher Behörde im Wege der Amtshaftung die Steuerschäden bzw. die aufzuwendenden Rechtsverfolgungskosten (Anwalts- bzw. Steuerberatungskosten) denn als Schadenersatz anzumelden sind, beim LKA bzw. bei den Finanzbehörden, auf die sich das LKA beruft.

Die Kanzlei GMDP hat deshalb zwischenzeitlich vermittelnde Gespräche bzw. Verhandlungen mit den maßgeblichen Finanzbehörden in NRW zwecks Schadensminderung aufgenommen, die sich aller Voraussicht nach zugunsten aller Pfarrern und Pfarrer auswirken werden, die in dieser Sache aktiv werden.

Wir empfehlen daher, die Informationen auf www.epir.de zur Kenntnis zu nehmen. Bei Rückfragen kann Kontakt zu EPiR aufgenommen werden. Auch die Kanzlei GMDP in Mannheim steht hierfür zur Verfügung (Tel. 0621/43286-0).

Federführende Ansprechpartner sind dort Herr RA / StB Erhard Gütter (Durchwahl -13) bzw. Herr RA Dirsus (Durchwahl -34). Wir haben diese beiden Herren wegen der immensen Tragweite für unsere Mitglieder und der immer knapper werden-

Vermeht wird die Frage an uns herangetragen, bei welcher Behörde im Wege der Amtshaftung die Steuerschäden bzw. die aufzuwendenden Rechtsverfolgungskosten als Schadenersatz anzumelden sind, beim LKA bzw. bei den Finanzbehörden, auf die sich das LKA beruft.



Siegfried Eckert:
Gott in den Ohren
liegen. Gebete.

Kreuz Verlag 2008.

12,95 Euro

Diese Gebete
ermutigen mich zu
eigenem Beten,
erfrischen mich,
regen mich an,
nach eigenen
Worten zu suchen.

den Zeit ausdrücklich gebeten, höchstvorsorglich telefonisch im Hinblick auf Handlungsbedarf wegen der drohenden Verjährung im Auftrag von EPiR rück- bzw. nachzufragen bzw. bei Unklarheiten Rede und Antwort zu stehen. *Peter Stursberg*

Lesenswert...

Gott in den Ohren liegen

„Gott in den Ohren liegen“ nennt Siegfried Eckert eine Sammlung von 87 eindringlichen Gebeten: Ein ungewöhnlicher Titel für ein ungewöhnliches Buch. Eckert gelingt es, die alten – uralten Worte der biblisch-christlichen Tradition mit der Sprache zu verzahnen, die wir zu sprechen gewohnt sind. Dabei werden immer wieder neue, überraschende, auch lyrische Sprachfiguren geboren. Zwei deutsche Dichterinnen haben ihre Spuren hinterlassen: Dorothee Sölle und Hilde Domin. Die Sprache Eckerts ist jedoch nicht so zornig wie die von D. Sölle. Sie ist ruhiger, gelassener, nicht mehr so zugespitzt. Und sie findet ihre eigene Poesie neben Hilde Domin. Sie ist erdiger, vielleicht auch männlicher. Man spürt, dass die Sprache dieser Gebete aus Gottesdiensten, aus öffentlichen Auftritten gewachsen ist.

Ich frage mich: Sind das nun Psalmen, sind das Kirchengebete oder ist das Poesie – oder alles in einem? Auf jeden Fall überraschen mich diese Gebete immer wieder. Jedes formt sich zu einem kleinen Kunstwerk. Es sind Öffner, die von ver-

brauchten Wortbahnen abweichen; Türöffner für innere Bilder, für Gedanken, vielleicht auch für Herzen, erfrischend, herausfordernd. Ab und zu changiert die Sprache dieser Gebete fast bis ins Skurrile; so, wenn Siegfried Eckert Gott bittet:

*...der klapprigen mutter erde
streife vorm ins- bett-gehen
die strickjacke deiner wunderge-
schichten über (S.32)*
oder:

*...öffne unsere gemeinden
für bunte vögel
die mit frischen farben
selbst graue kirchenmäuse
ans laufen bringen. (S.40)*

Auch so kann und könnte gottesdienstliches Beten sein. Es bringt mich ins Staunen oder ins Lächeln. Längst abgenutzte, verbrauchte Worte gewinnen neue Kraft, zeigen sich mit neuem Gesicht. „Was nützt mir solch ein Gebetbuch?“

Die Sprache Eckerts ist so persönlich geprägt, so geschliffen, dass ich sie für meine eigenen Gottesdienste nicht einfach übernehmen kann. Doch möchte ich dieses Buch auf meinem Schreibtisch liegen haben, um vorwärts und rückwärts darin zu blättern. Ich möchte mich anregen lassen durch seine Sprachspiele. Diese Gebete ermutigen mich zu eigenem Beten, erfrischen mich, regen mich an, nach eigenen Worten zu suchen. Und ich möchte dieses Buch auf meinem Nachttisch liegen haben, um darin zu lesen, wenn ich nachts nicht schlafen



Christian Hartung:
Wohl denen, die
da wandeln ...
Kriminalroman

Pandion Verlag
2008, 10,00 Euro

kann. Die Worte bergen mich. Ich spüre die Kraft der Kinder und der Enkel Gottes. Ich vertiefe mich in die Worte, überlasse mich den Bildern und beginne an ihrer Gelassenheit teil zu nehmen. Ich spüre das Umgreifende des Mantels Gottes, in den sie mich hüllen. Ich möchte dieses Buch verschenken an die, deren öffentliches Beten ich höre. Ich möchte es verschenken an Menschen, die sich zum Beten ermutigen lassen wollen. Unseren kirchlichen Gebeten tut solch eine Erfriechung gut. Ich wünsche diesem Buch, dass es ein „Longseller“ wird. Es weist weit über den Tag hinaus. Wir werden Gott noch lange in den Ohren liegen. Das „*elterngebet für unsere kinder*“ und den „*segne der ruhe*“ werden wir brauchen, solange wie wir „*kleine brötchen backen*“.

Otto Bernhard Wilde, Pfr. i. R.

Wohl denen die da wandeln...

Christian Hartung, rheinischer Pfarrer und Mitglied im rheinischen Pfarrverein, hat wieder einen Kriminalroman vorgelegt. Es ist der dritte, so dass nun schon von einer Reihe um die Gestalt des Pfarrers Michael Held gesprochen werden kann.

Diesmal begibt sich der engagierte Seelsorger auf Spurensuche nach der jüdischen Geschichte auf dem Hunsrück. Im Gemeinderat von Flemhausen ist ein heftiger Streit

um den Erhalt der als Lagerhalle benutzten ehemaligen Synagoge entbrannt. Eine starke Fraktion im Gemeinderat will den Abriss, dagegen will Alexander zur Heiden, Mitglied des regionalen Geschichtsvereins, die Erhaltung und den Ausbau zur Gedenkstätte. Er wird ermordet. Offensichtlich hat er bei seinen Recherchen etwas herausgefunden, was unter keinen Umständen an die Öffentlichkeit kommen soll.

Im Gespräch mit Kriminalkommissar Dieter Langes versucht Pfarrer Held Licht in die dunkle Vergangenheit zu bringen und über die möglichen Motive den Mörder zu finden. Das kollektive Verschweigen und Verdrängen macht die Aufhellung zunächst schwer. Für Michael Held beginnen aber die Kirchenbücher und die Gedenksteine auf dem jüdischen Friedhof zu sprechen. „...Der jüdische Friedhof war ihm immer als ein Ort des Friedens erschienen. Jetzt kam er ihm entsetzlich traurig vor. Wenn die Toten keine Lebenden mehr haben, die zu ihren Gräbern gehen und vielleicht noch zu ihnen sprechen, dann sind sie erst richtig tot, dachte er. Denen, die hier liegen, hat man ihre Lebenden fortgenommen. Das ist siebzig Jahre her und sie liegen immer noch hier und haben niemanden, der zu ihnen spricht. Sie sind nur noch Steine, die keiner entziffern kann.“ (S. 15)

Die Flucht und die Vertreibung der jüdischen Mitbürger und Mitbürge-

rinnen aus dem Dorf während des Dritten Reiches werden nach und nach erinnert, ausgelöst auch durch Samuel Wolf, einen jungen Juden, der seit kurzem als Klarinetist beim Orchester in Koblenz arbeitet. Der macht sich auf, um die Heimat seines Großvaters auf dem Hunsrück zu erkunden und steht eines Tages vorm Pfarrhaus und bittet den evangelischen Pfarrer um Mithilfe. Samuel Wolfs Vater resignierte einst nach einem Kurzbesuch in seiner Heimat: *„Die leben einfach so, als hätten wir nie existiert.“*

Pfarrer Held kommt ins Nachdenken über das Verhalten der christlichen Gemeinde in der Nazizeit und erkennt die problematische Rolle seines Vorgängers Waldemar Börner. Nicht jeder Pfarrer hatte in dieser bösen Zeit des Arierparagraphen, der Eheauflösungen bei jüdischer Abstammung und der Pogrome, einen klaren Durchblick und vor allem Mut wie ein Paul Schneider. Mit der Feigheit der Vergangenheit konfrontiert, fühlt sich Michael Held umso mehr der Wahrheit und Wiedergutmachung geschehenen Unrechtes verpflichtet. Das bringt ihn in einen inneren Konflikt, da es eben auch die Erwartungen und Gefühle der Menschen gibt, die am Ruhenlassen der vergangenen Geschichte ein Interesse haben und denen er als Gemeindepfarrer auch Seelsorger sein will.

Held reflektiert die Nachkriegsgeschichte und schließlich auch die Erneuerung des Verhältnisses von Christen und Juden, die im Jahr

1980 ausgehend von seiner rheinischen Landeskirche möglich wurde mit deren Bekenntnis zu den Versäumnissen in Lehre und kirchlicher Praxis gegenüber dem Judentum.

Der Autor Christian Hartung hat sorgfältig die Historie studiert. Die Überschriften der sieben Kapitel seines Romans entsprechen der Textfassung aus der Vertonung des 114. Psalms von Felix Mendelssohn – ein schöner Einfall.

Die Stärke des Romans liegt in der sensiblen Beschreibung der inneren Konflikte des Pfarrers, der den ihm anvertrauten Menschen ein aufrichtiger Seelsorger sein will und es gerade deswegen nicht allen recht machen kann. Unterstützt wird er dabei von seiner verständnisvollen Ehefrau, die ihn manchmal auch mit Humor und Ironie vor zuviel Einsatz bewahren will: *„Pff! Was willst du denn jetzt von mir hören?! Ist ja nicht so, dass was passieren könnte, ne?! Links und rechts sinken Gemeinderatsmitglieder in den Staub, aber der Erzengel Michael, der unerschrockene Held, der Drachentöter bringt die Bösewichter zur Strecke, ohne mit der Wimper zu zucken!“* Michael Held musste lachen, obwohl ihm eigentlich gar nicht danach zumute war. *„Sorry, mein kriminalistischer Ruhm steigt mir manchmal zu Kopf“* (S. 30f.)

Mein Fazit:

Die Reihe verlangt unbedingt nach Fortsetzung, denn die bisherigen Bände sind einfach toll geschrieben!

Die Reihe verlangt unbedingt nach Fortsetzung, denn die bisherigen Bände sind einfach toll geschrieben!



ben! Mich würde es nicht wundern, wenn sie eines Tages die literarischen Vorlagen für die Realisation von Filmen in der Art wie „Heimat“ (Edgar Reitz) liefern würden.

Aber kann es mit Mordfällen weiter gehen, verträgt Flemhausen und Umgebung so viele? Das ist gewiss: für Kriminalromane sind Morde nun einmal genretypisch und geradezu verpflichtend. Doch die Hauptperson ist in den Romanen von Christian Hartung nicht der Kriminalkommissar, auch nicht der Pfarrer als Kriminalkommissar, sondern der Pfarrer als Seelsorger, der es mit Opfern – und mit Tätern – zu tun hat.

Und es gibt noch so viele Opfer, deren Schicksale literarisch zur Sprache gebracht werden sollten. Ich denke etwa an „Mobbing“-opfer oder an „Bossing“-opfer. Das sind zwar keine Mordopfer, wohl aber Rufmordopfer – und darin Opfer durchaus kriminell zu nennender Energien, wie ich meine.

Also: ich wünsche mir weitere Romane von Christian Hartung, einem Schriftsteller, der selbst viel Sprache hat und dazu der Hunsrücker Mundart Sprache gibt. Er sieht die Geschichte und die Geschichten der Menschen aus der Perspektive des Theologen und Seelsorgers, was sein Schreiben für unseren Berufsstand besonders interessant macht.

Friedhelm Maurer

Noch einmal: Pfarrvertretung

Kurz vor Redaktionsschluss sei hier der aktuelle Stand der Dinge referiert: als Mitglieder des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses und des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen haben die Stellvertretende Vorsitzende und der Vorsitzende des Pfarrvereins Mitte November den „Entwurf eines Kirchengesetzes über die Pfarrvertretung in der Ev. Kirche im Rheinland“ (PfVG) zu Gesicht bekommen.

Der Entwurf wurde weder offiziell dem Ev. Pfarrverein im Rheinland vorgelegt, noch dem Verband der Pfarrvereine in Deutschland, der sich schon im September 2007 in einem Brief an Präses Nikolaus Schneider gewandt hatte, um die Errichtung einer gesetzlich geregelten Pfarrvertretung im Rheinland voranzubringen.

Im Februar 2008 fand schließlich ein Gespräch zwischen Vertretern des Verbandes und Herrn Dembek und Frau Rösger in Düsseldorf statt, um das der Verband fünf Monate davor dringlich gebeten hatte. Der für den 12.06.2008 verabredete Folgetermin, an dem über den Fortgang der Beratungen im Landeskirchenamt berichtet werden sollte, wurde von Herrn Dembek abgesagt. Ein neuer Gesprächstermin zum Thema Pfarrvertretung wurde nicht angeboten.

Und es gibt noch so viele Opfer, deren Schicksale literarisch zur Sprache gebracht werden sollten. Ich denke etwa an „Mobbing“-opfer oder an „Bossing“-opfer.

Wir werden der Kirchenleitung bis spätestens 12. Dezember 2008 eine Stellungnahme zu dem uns jetzt bekannt gewordenen Entwurf vorlegen in der Hoffnung, dass unsere Anregungen und Verbesserungsvorschläge noch aufgenommen werden.

Friedhelm Maurer

53721 Siegburg

Telefon: 02241/8664847

Email: Ulrike.Cyganek@gmx.de

Pfarrerin i. W. Brigitte Pannen,
Drususdeich 61,
47533 Kleve

Telefon: 02821/582843

Email: BrigittePannen@gmx.de

So erreichen Sie die Vorstandsmitglieder

Vorsitzender

Pfarrer Friedhelm Maurer,
Panzweilerstraße 38,
55490 Gemünden/Hunsrück

Telefon: 06765/557 Fax: 06765/960480

Email: Friedhelm.Maurer@t-online.de

Pfarrerin Daniela Rückert-Saur,
Simmerner Straße 91,
56075 Koblenz

Telefon: 0261/57428

Pfarrer Peter Stursberg,
Von-Cohausen-Str. 9,
56076 Koblenz

Telefon: 0261/75605

Fax: 0261/9732762

Email: Peter.Stursberg@gmx.de

Stellvertretende Vorsitzende

Pfarrerinnen Asta Brants,
Königsberger Straße 68,
52078 Aachen

Telefon: 0241/524639

Fax: 0241/1809634

Email: Asta.Brants@ekir.de

Wir bieten unseren Mitgliedern Beratung in allen dienstlichen und dienstrechtlichen Angelegenheiten an. Absolute Vertraulichkeit ist garantiert. Wo es nötig und sinnvoll erscheint, können wir auf geeignete Rechtsvertretungen verweisen.

Geschäftsführer

Pfarrer i. R. Gerhard Rabius,
Carl Hellermannstr. 29,
55590 Meisenheim

Telefon: 06753/123634

Fax: 06753/123635

Email: Gerhard.Rabius@t-online.de

Manchmal lässt sich ein Konflikt aber auch schon im Frühstadium lösen, indem man sich kollegiale Beratung von außen holt. Auch dazu sind wir gerne bereit.

Beisitzer

Pfarrerinnen Ulrike Cyganek,
Heppekausenstr. 10,

Werden Sie doch einfach Mitglied im Evangelischen Pfarrverein im Rheinland!

Pfarrerinnen und Pfarrer zahlen nur 6,- €, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst und im Ruhestand 5,- €, Pfarrerinnen und Pfarrer mit eingeschränktem Dienstumfang, Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst sowie Vikarinnen und Vikare zahlen 3,- € (jeweils monatlich) und erhalten dafür:

- ⇒ einmal im Monat das Deutsche Pfarrerberblatt;
- ⇒ den Info-Brief des rheinischen Pfarrvereins mit wichtigen Informationen rund um den Pfarrdienst;
- ⇒ einmal im Jahr den Pfarramtskalender;
- ⇒ die jährliche Einladung zum rheinischen Pfarrerinnen- und Pfarrertag;
- ⇒ Anteil an einer Rechtsschutzversicherung zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich- rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
- ⇒ Beteiligung an Fonds für gezielte Beihilfen für Mitglieder und deren Familie (Studienbeihilfe)
- ⇒ eine bis zu 15prozentige Ermäßigung für bei der BRUDERHILFE geführte Verträge im Bereich der Kfz-Haftpflicht und Kaskoversicherung sowie der Allgemeinen Unfall-, Hausrats-, Privathaftpflichtversicherung;
- ⇒ Vermittlung einer Rechtsberatung in dienst- und disziplinarrechtlichen Konfliktfällen.

Unser Verein hat den Zweck, sich für die Pflichten und Aufgaben, Rechte und Anliegen derer einzusetzen, die im Pfarrdienst stehen oder sich auf ihn vorbereiten.

So kommen Sie zu einer Mitgliedschaft: Füllen Sie doch einfach dieses Formular aus und senden Sie es an:

Pfr. i. R. Gerhard Rabijs, Geschäftsführer des EPiR, Carl-Hellermann-Str. 29, 55590 Meisenheim.

Antrag auf Mitgliedschaft im Evangelischem Pfarrverein im Rheinland

Meine Mitgliedschaft im Ev. Pfarrverein im Rheinland e.V. soll zum _____ beginnen.

Name	Vorname	Anschrift
So zahle ich meinen Beitrag:		Dienstverhältnis (bitte ankreuzen!)
☐ mtl. Abführung durch gehalt- zahlende Stelle ZGASSt / GVK ☐ jährliche Abbuchung d. Beitrags von meinem Konto: ☐ durch eigene Überweisung auf das Vereins-Konto	Personal-Nr.: _____ Kto.-Nr.: _____ Institut: _____ BLZ: _____	☐ Pfarrer/Pfarrerin ☐ Pfarrer/PfarrerIn z. A. ☐ Ruheständler/in ☐ _____
Telefon- (und Fax-) Nummer	eMail-Adresse:	Sonstiges:

Ort

Datum

Unterschrift:
